

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Walter Rieger</i>	Wie echt ist die Strafvollzugsreform?	313
<i>Rainer Schepper</i>	Ist die Resozialisierung von Gefangenen zum Scheitern verurteilt?	320
<i>H. Müller-Dietz</i>	Entscheidungsrecht und Mitverantwortung im kommenden Strafvollzugsgesetz	327
<i>Axel Neu</i>	Strafvollzug – ökonomisch betrachtet	342
	Zum Stand der Strafvollzugsreform XI	357
	Mitteilungen des Bundesjustizministeriums	359
	Für Sie gelesen	365
	Aktuelle Informationen	372
	Leser schreiben uns	373

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Wie echt ist die Strafvollzugsreform?

von Walter Rieger

In den vergangenen Jahren sind vielerorts in der Publizistik Veröffentlichungen erschienen, die den Jugendstrafvollzug und seine Veränderung zum Thema haben. Ein Teil der darin enthaltenen Aussagen erhebt Forderungen von unterschiedlicher Tragweite, die im Rahmen des Vollzugs verwirklicht werden sollen, andere Stellungnahmen fordern die Abschaffung des Jugendstrafvollzugs überhaupt. Allgemein steht heute der Strafvollzug im Mittelpunkt von Betrachtungen und Bestrebungen, die aufgrund der herrschenden politischen, gesellschaftlichen und geistesgeschichtlichen Gegebenheiten eine gute Chance haben, reale Wirkungen zu erzielen, bzw. diese Wirkungen schon erzielt haben. Eben wegen der zitierten Gegebenheiten besteht hierzulande eine gewisse Scheu, diesen Wirkungen und ihren Ursachen sachlich und kritisch analysierend zu begegnen. Sie treffen vielmehr auf nahezu keinen Widerstand, eher auf eine scheinbare oder echte Nachgiebigkeit und auf Techniken der Anpassung und Unterwerfung. Gerade aus diesem Grunde ist aber eine nüchterne Betrachtung unerlässlich.

Viele Kritiker erheben gegen den jetzigen Strafvollzug eine Reihe von Vorwürfen, die man vielleicht unter zwei Rubriken zusammenfassen kann. In die erste Rubrik könnte man alles das einordnen, was der Fachwelt seit längerer Zeit unter dem Stichwort der „Hospitalisierung“ bekannt ist, in die zweite alles das, was die Kritiker unter Maßnahmen und Einrichtungen autoritärer, repressiver Art verstehen mögen.

Mit Hospitalisierung bezeichnet man die Summe aller Einflüsse, die aufgrund der besonderen Eigenart der Strafanstalt auf den Charakter des Gefangenen im Sinne einer habituellen Deformierung einwirken. Nun ist hierbei wesentlich, daß Tendenzen der Hospitalisierung unter den verschiedensten Vorzeichen auftreten können, und es können diese Vorzeichen durch die offiziell herrschende Gewalt, also durch die Mächte der Verwaltung und der Erziehung gesetzt sein, sie können aber ebenfalls aus dem Zusammenleben der Gefangenen und aus deren eigener in den Vollzug eingebrachten Problematik resultieren. Die Erfahrung lehrt, daß hospitalisierende Tendenzen immer dann auftreten, wenn der Mensch schutzlos Mächten ausgeliefert ist, deren Ziel nicht die Lösung von Problemen seiner ethischen Restruktion, sondern die Bestätigung und Ausübung der eigenen Herrschaft ist.

Gerade das aber ist der Fall, wenn der Gefangene dem Gefangenen, vor allem, wenn der schwächere Gefangene dem stärkeren Gefangenen unterworfen ist, und die Tendenz wird verstärkt, wenn der stärkere, d. h. der wendigere, skrupellosere, erfahrenere Gefangene seinen Machtanspruch mit einem anerkannten, möglichst tabuierten Terminus aus dem Bereich der „antiautoritären“ Ideologie absichern und tamen kann.

Der Gefangenen-Boß gibt sich „fortschrittlich“

Welche Folge die Herrschaft des Gefangenen über den Gefangenen hat, kann man unschwer in Zeugnissen des alten Strafvollzugs nachlesen, die Literatur ist voll davon. Man muß nun hinzufügen, daß diese überkommenen Machtstrukturen nicht nur sehr lebensstark, sondern auch äußerst elastisch und jederzeit bereit sind, die alten Formen mit neuen Inhalten zu füllen. Wenn z. B. ein therapeutisches Arbeitsmittel von denen, die es anwenden, unkritisch im Stile der Ideologisierung betrieben wird, eignet es sich hervorragend dazu, Schlagworte, Parolen und Ansprüche als Wasser auf die alte Mühle der Gefangenen-Subkultur und damit der Hospitalisierung zu leiten und vorhandene Strukturen zu sanktionieren, indem es sie unter ein ideologisches Tabu stellt. Der gelegentlich in der Literatur auftauchende, hoch angepaßte und mit Macht und Einfluß ausgestattete Gefangenen-Boß ist keineswegs nur als Kammer- oder Küchenhausarbeiter, sondern ebensogut als Star einer counseling-group oder als Disc-Jockey in einer Anstalt von entsprechender „Fortschrittlichkeit“ denkbar.

Es ist nicht zu bestreiten, daß der offizielle Strafvollzug im traditionellen Sinne Voraussetzungen der Hospitalisierung schuf und noch schafft. Aber nirgends gibt es innerhalb des Vollzugs ernsthafte Theoretiker, denen dieses Problem neu wäre oder die sich den nötigen Einsichten verweigerten. Es besteht aber die ungeheure Gefahr, daß dringend notwendige Reformen untergehen in der Betriebsamkeit und durch die Wirklichkeitsfeindlichkeit sachfremder Ideologien.

Macht der Subkultur schlimmer als mißratenste Verwaltung

Wo die Autorität der Verantwortlichen im Strafvollzug zurücktritt, tritt an ihre Stelle die Macht der Subkultur, und die hospitalisiert gründlicher noch als die mißratenste Verwaltung. Man kann und muß an die Verantwortlichen im Vollzug hohe Forderungen stellen und muß um die Verwirklichung dieser Forderungen kämpfen, aber man kann die Ablösung erzieherischer Autorität nur wollen, wenn man entweder die Existenz und Mächtigkeit der Subkultur leugnet oder sich mit ihr solidarisiert, indem man ihre Axiome bejaht. Die eine Haltung disqualifiziert sich geistig – ob der Weigerung, massivste Gegebenheiten zu erkennen –, die andere scheidet ethisch aus, sie bedeutet ein Bekenntnis zur Unmenschlichkeit.

Wenn also die hospitalisierende Wirkung des Anstaltsaufenthalts beklagt wird, kann daraus nicht abgeleitet werden, die Gefangenen müßten von vornherein mehr Spielraum zur Entfaltung der Eigenschaften bekommen, die sie in die Anstalt mitbringen, und ihre sozialen Bezüge dürften in der Anstalt nicht beschränkt werden. Gerade in diesen sozialen Bezügen liegt die Problematik des Gefangenen. Hier hat er versagt, und hier wird er weiter versagen, wenn man ihn überfordert. Kein ernst zu nehmender Pädagoge

im Vollzug wird heute mit den in der Reformliteratur gelegentlich angegriffenen Begriffen „Besinnung“ und „Wandlung“ arbeiten mögen. Der Widerwille richtet sich aber vor allem gegen die überkommene Mythologie dieser Begriffe, nicht gegen deren sachlichen Inhalt.

Daß im Denken und Fühlen eine Ernüchterung und eine Änderung eintreten müssen, wenn dem Gefangenen geholfen werden soll, ist wohl unbestreitbar. Die Ernüchterung aber ist unmöglich, wenn der Gefangene in den gleichen sozialen Bezügen befangen bleibt, die ihn draußen zu Fall brachten. Der Begriff der Rollenerwartung hat hier zentrale Bedeutung. Es ist also unerlässlich, die sozialen Bindungen und Kontakte des Gefangenen zu beobachten und zu dosieren, ihre Folgen und ihre Wirkungen auf den Gefangenen pädagogisch und therapeutisch zu werten. Es ist unmöglich, diese Kontakte ohne Konzeption wuchern zu lassen, es sei denn, man lehnt jede wirkliche Einflußnahme auf den Gefangenen ab. Unter diesem Aspekt müssen alle Maßnahmen gesehen werden, die der Kritiker vielleicht als Techniken der Entpersönlichung empfindet.

Ernste und strenge „Arbeitskonzeption“

Wer bejaht, daß dem Gefangenen ein pädagogischer Anspruch zu begegnen hat, der Wirkungen erzielen soll, der muß auch bejahen, daß der Gefangene in der Anstalt in eine Atmosphäre eintritt, die durch eine klare, ernste und strenge „Arbeitskonzeption“ geprägt ist. Die Rolle, die der Gefangene in der Freiheit spielte, darf er in den allermeisten Fällen nicht mehr weiter spielen, wenn Schaden von ihm ferngehalten werden soll. Die von Außenstehenden oft als so negativ empfundene Zeremonie der Aufnahme, das Tragen von Anstaltskleidung und ähnliche Maßnahmen dienen diesem Zweck. Je nüchternere, klarere und strengere die Atmosphäre der Anstalt ist, um so besser wird die Anstalt ihren Zweck erfüllen. Je mehr dem Gefangenen Gelegenheit gegeben wird, durch Techniken, Requisiten und Stilmittel seiner früheren Rolle, die er sich im Vollzug bewahrt oder zurückerobert hat, einen Schutzwall gegen die Ansprüche der Erziehung aufzubauen, um so eher wird man sagen müssen, daß hier Steuergelder sinnlos ausgegeben werden.

Es ist nun ein Irrtum zu glauben, die Maßnahmen des Vollzugs, die dem oben genannten Ziel dienen, seien immer und in jedem Fall ihrer Natur nach destruktiv, also unmenschlich. Es ist in sich schlimm und ein Fall äußerster menschlicher Not, daß der Mensch gegen den Menschen mit Gewalt und Zwang einschreiten, daß er ihn gefangenhalten, seine Briefe lesen und sein Innenleben zum Thema seiner beruflichen Bemühungen machen muß. Aber die Katastrophe der menschlichen Beziehungen, die hier sichtbar wird, nahm ihren Anfang außerhalb der Strafanstalt, und diese hat die Aufgabe, mit ihren Mitteln, die dem Ernst der Gegebenheiten zu entsprechen haben, den Menschen so zu beeinflussen, daß er künftig im Rahmen der Spielregeln leben kann, auf deren Einhaltung wir alle angewiesen sind.

Keine Schädigung der menschlichen Substanz

Die Maßnahmen der Anstalt müssen somit ihrem Wesen nach streng fordernd und eingreifend sein, um zugleich helfen und aufbauen zu können. Sie dürfen nicht zerstörerisch, wertfeindlich und geeignet sein, die menschliche Substanz des Gefangenen zu schädigen. Selbstverständlich müssen sie zu gegebener Zeit, bezogen auf die Entwicklung des Gefangenen, Maßnahmen weichen, die geeignet sind, im Rahmen des Strafvollzugs ein Übungsfeld für die Freiheit zu schaffen. Diese Maßnahmen werden häufig im Gegensatz zu konventionellen Auffassungen stehen müssen, sie müssen elastisch, an der Erfahrung orientiert und souverän konzipiert werden, sie dürfen auf keinen Fall im Gegensatz stehen zu den Einsichten, die eine nüchterne realistische Betrachtung der Probleme des Gefangenen mit sich bringt. Sie werden wahrscheinlich bei aller notwendigen Elastizität mit weniger institutionellem Spielraum auskommen als radikale Kritiker, denen die Veränderung Selbstzweck bedeutet, angebracht erscheint.

Der moderne Strafvollzug muß eine vorurteilsfrei konzipierte Synthese von Elastizität und Realismus darstellen. Die entscheidende Frage, ob es dem Vollzug gelingt, seinen Charakter in diesem Sinne zu formen, wird beantwortet durch die persönliche und berufliche Qualifikation derjenigen, die in der Arbeit stehen. Es liegt nicht an den Institutionen, sondern an der geistigen und ethischen Verfassung derer, die sie bedienen, und gerade in diesem Punkt richten unsachliche, aber mächtige Kritiken großen Schaden an.

Vollzugsmaßnahmen nüchtern empfinden

Man muß und kann davon ausgehen, daß die meisten der jungen Gefangenen sich in einem Zustand befinden, der der Geisteswelt, in der die Kritiker unserer Gesellschaft und ihrer Einrichtungen leben, nur wenig entspricht. Sie haben nicht Soziologie studiert, und zur Geistesgeschichte unserer Zeit stehen sie nur insoweit in bezug, als sie ihr Opfer geworden sind. Sie sind daher durchaus imstande, die Maßnahmen des Vollzugs nüchtern und unideologisch zu empfinden. Ohne Zweifel richtet ein aggressiver oder sonst persönlich überbelasteter Beamter des Vollzugs großes Unheil an, aber es steht ebenso fest, daß den meisten Gefangenen die Einsicht in die Notwendigkeit eines pädagogischen Eingriffs und die Einsicht, daß die Katastrophe nicht primär in der Einweisung in die Anstalt, sondern in der Straftat und in der Entwicklung dazu liegt, abverlangt werden kann und muß. Wieweit diese Einsicht ins Bewußtsein artikuliert wird, ist dabei zweitrangig, daß der Weg dahin lang und verschlungen ist und an allerlei Gefahren vorüberführt, sagt nichts gegen das Prinzip.

Die hier angeführten Argumente zeigen, daß nicht in einem Abbau der Autorität der rechte Weg liegt, sondern in einer allgemeinen Anhebung des geistigen und ethischen Bewußtseins im Vollzug und im gründlichen Durchdenken aller Arbeitsmittel.

Am Eindeutigsten tritt die sachfremde Denkweise mancher Kritiker in dem Vorschlag hervor, den Strafvollzug für Jugendliche überhaupt abzuschaffen und die nötige Behandlung außerhalb der Zuständigkeit der Justiz in offenen Anstalten durchzuführen. Es genügen wenige und recht simple Gedanken, um die Unmöglichkeit solchen Verfahrens zu erkennen. In einer offenen Anstalt – und eine Anstalt ohne Gitter, d. h. ohne Anwesenheitszwang, wäre doch wohl „offen“ – wären nur die Rechtsbrecher vorhanden, die von sich aus glauben, der Therapie zu bedürfen. Wenn sie das glauben, werden sie damit wohl recht haben, es kann jedoch auf die anderen, die sich der Behandlung zu entziehen wünschen, nicht verzichtet werden, wenn man sie nicht ihren ungelösten Problemen überlassen und der Öffentlichkeit nicht direkt den Krieg erklären möchte.

Verantwortung im Umgang mit Gefangenen

In dem Moment aber, da man diesen Gedanken akzeptiert und die Anwesenheit des Rechtsbrechers als eine für seine Erziehung unerläßliche Voraussetzung ansieht, die man auch mit Mitteln des Zwanges zu sichern hat, steht man vor der eingangs skizzierten Problematik und muß ihr sachlich begegnen. Es ist vom Erziehungsgedanken her wohl nicht sehr wesentlich, in wessen Zuständigkeit die Behandlung des jugendlichen Rechtsbrechers vollzogen wird. Der Glaube, andere Ressorts als die Justiz stünden nicht vor deren Problemen und seien von vornherein besser geeignet, ist jedoch ein Aberglaube.

Die wirklichen Probleme des Strafvollzugs liegen im sozialpsychologisch-mentalitären Bereich. Es gilt, verantwortungsfähige Menschen zu finden, die mit verliehener Macht umgehen können, ohne sie zu mißbrauchen, und ich glaube, daß die Situation im Strafvollzug in dieser Beziehung günstiger ist als etwa in der Heimerziehung oder in anderen Bereichen der Sozialarbeit. Die Verantwortlichen des Strafvollzugs haben die größte Erfahrung im Umgang mit Macht, die abgewogen und dosiert werden muß, ihr Gefühl für die eigenen Grenzen ist entwickelt im Umgang mit Menschen und Dingen, die sie ständig an die eigenen Grenzen heranführen, und die, wenn sie Schaden erleiden, das Versagen des Verantwortlichen sehr eindrucksvoll demonstrieren.

Daß nicht alle Bediensteten des Vollzugs diese Voraussetzung erfüllen und daß auch institutionell Neues geschaffen werden muß, daß ganz gewiß der neue Strafvollzug sich vom alten nicht graduell, sondern durch einen weitgehenden Wechsel der Ziele und der Voraussetzungen zu unterscheiden hat, ist eine in weiten Kreisen verbreitete Einsicht. Daß die daraus resultierenden

Forderungen noch längst nicht erfüllt sind, ist der Grund für entsprechende Bemühungen verantwortlicher Denker und Praktiker. Nichts aber schadet dem Streben der Reformen mehr als eine Kritik am Ganzen, die Grenzen und Maße ignoriert, sachlich oft auf schwächster Grundlage steht, und die den Verdacht erweckt, es ginge ihr primär gar nicht um die Erreichung der vorgegebenen Ziele, sondern um die Negierung der Axiome, die bislang in unserer Gesellschaft gelten. Der Strafvollzug ist als Übungsplatz für Kulturkritik weniger geeignet als deren Bannerträger wohl glauben, es steht dort zuviel auf dem Spiel.

Souveränität im Umgang mit Gefangenen

Man könnte es bei der bisher skizzierten Argumentation bewenden lassen, wären nicht Faktoren im Spiel, deren Wirkung über die theoretische Erörterung hinausgehen. Die Situation im Vollzug wird bestimmt durch den Versuch verantwortungsbewußter Reformen, einen Wandel im Denken und Handeln herbeizuführen, der sich vor allem auf die Einstellung des Beamten zum Amt und zum Gefangenen auszuwirken hätte. Der Umgang mit Gefangenen verlangt eine Souveränität, die aus sozial- und geistesgeschichtlichen Gründen in Deutschland nicht im gewünschten Umfang anzutreffen ist, und dieser Mangel ist wahrlich nicht nur das Problem der Justiz. Wenn diese Souveränität vielerorts fehlt, so ist das darauf zurückzuführen, daß die Träger von Ämtern bei uns lange Zeit gewohnt waren, einem Druck ausgesetzt zu sein, der ebenso massiv wie in seinen Motiven letztlich sachfremd war. Besonders in den soziologischen Schichten, in deren Händen heute meist die Verantwortung liegt, hat diese Tradition eine Haltung verursacht, die mit einer Fülle opportunistischer Techniken der Anpassung und der Unterwerfung durchaus den Tatbestand einer Subkultur erfüllt. Genau hier liegt der Kern unserer Problematik, und genau hier richten die im heutigen Schrifttum und in der Publizistik anzutreffenden Tendenzen schweren Schaden an.

Notfalls Bekenntnis zur Anpassung

Wenn der heutige Strafvollzugsbeamte erlebt, wie in der Publizistik Forderungen erhoben werden, deren sachliche Unrichtigkeit für ihn nicht zweifelhaft sein kann, von denen er aber weiß, daß sie politisch mächtig genug sind, um ihn zur (gewohnten) Anpassung zu zwingen, dann wird er diese Anpassung leisten. Er wird nicht mehr versuchen, den viel unbequemen Weg einer eigenen Neuorientierung zu gehen, der ständig zur Konfrontation mit der Realität führte, sondern er wird korrumpiert durch das Bewußtsein, Tendenzen nachgeben zu müssen, denen er zwar sachlich überlegen ist, machtmäßig aber hilflos gegenübersteht.

Es bereitet gerade dem Beamten alten Schlages keinerlei Schwierigkeiten, wenn es angeordnet wird, in seiner Anstalt oder auf seiner Station ein mun-

teres „antiautoritäres“ Treiben zu entwickeln. Es werden sich unter den Gefangenen genügend hospitalisierungsfähige Techniker solchen Frohsinns finden. Es gibt dem Vernehmen nach bereits Anstalten, die einen perfekten pädagogisch-therapeutischen Lunapark im Programm haben und mit viel Eifer betreiben. (Im Film „Der Hauptmann von Köpenick“ müßte eine Szene heute mit ganz neuen Inhalten versehen werden.)

Das alles hat mit wirklicher Reform nichts zu tun, es ist vielmehr die Antwort des Apparats auf eine korrumpierende, weil sachfremde und maßlose Neuerungsideologie, die aufgrund historischer Gegebenheiten mit erheblichem Machtanspruch aufzutreten imstande ist. Wirklich sachdienliche Reformen, wie die genügende Ausstattung der Anstalten mit geeignetem Erziehungspersonal, die Errichtung von genügend Übergangsheimen, in denen die Gefangenen auf die Wiedereingliederung vorbereitet werden – eine Forderung, deren Erfüllung wohl die größte und wesentlichste Leistung des Vollzugs wäre – werden durch diese Entwicklungen nicht gefördert. Der verantwortungsbewußte Reformler wird in eine Auseinandersetzung mit mindestens zwei Fronten gedrängt, er muß erleben, wie seine Anliegen kompromittiert und ihres Sinnes beraubt werden und schließlich im Strudel der Ideologien und Reaktionen untergehen.

Ist die Resozialisierung von Gefangenen zum Scheitern verurteilt?

Warum Straffällige nicht in die Gesellschaft zurückkehren

Von Rainer Schepfer

Die Frage verbietet, soll sie sachgerecht beantwortet werden, die theoretische Erörterung; sie verlangt das Aufzeigen von Realitäten, und sie erfordert die Darstellung des Problems, von dem hier die Rede ist, aus gesellschaftspolitischer Sicht.

Lassen Sie mich polemisch und provozierend eins vorweg sagen: Der Begriff der Resozialisierung ist ebenso hybride wie nebulos. Er setzt eine intakte Gesellschaft voraus, in die sich einzugliedern ethisch wertvoll wäre, die wir aber in der Bundesrepublik nicht aufzuweisen haben (ich erinnere nur an die hohen Dunkelziffern im Bereich der Wirtschaftskriminalität, also im Bereich der wirtschaftlich führenden Schichten unserer Gesellschaft). Im übrigen dient das Schlagwort von der Resozialisierung der bequemsten aller Praktiken, nämlich die Lösung des Problems von sich selber auf andere abzuschieben, zum Beispiel auf den Strafvollzug oder auf caritative Einrichtungen.

Resozialisierung ist eine Chimäre, ein Phantom, nicht mehr und nicht weniger als ein bloßes Schlagwort, das überall da, wo das mit diesem Schlagwort Gemeinte mißlingt, den Straffälligen erneut und nachhaltiger als bisher kriminalisiert. – Nicht Resozialisierung straffällig gewordener Menschen ist das Problem, von dem hier die Rede sein muß, sondern die Entkriminalisierung der Gesellschaft.

Dieses Problem ist in drei großen Problemkomplexen zu sehen: 1. die Verhütung der Kriminalisierung junger Menschen, 2. die Beseitigung des Strafrechts und des Strafvollzugs zugunsten eines Maßnahmen- und Konsequenzrechtes mit entsprechendem Vollzug, 3. die Rehabilitierung des Straftäters durch die Gesellschaft.

Ich will versuchen, diese drei Problemkreise so kurz und einleuchtend wie möglich darzustellen:

Wer wird überhaupt straffällig?

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, läßt sich die von Alexander Sutherland Neill getroffene Feststellung unterstreichen: „Kein glücklicher Mensch wird kriminell.“ Es käme also darauf an, die Menschen glücklicher aufwachsen zu lassen. Die Straftat ist in der Regel das Ergebnis einer Isolation. Diese Isolation ist immer sozialbedingt. Der junge Mensch, der zum ersten Mal straffällig wird, sei es aus Aggressivität, sei es aus Übermut und Leichtfertigkeit, sei es aus kaltblütigem Aneignungsbegehren, aus magischem Zwang oder auf Grund explosiver Sexualität, beweist durch seine Tat eine Schwäche,

eine Unfertigkeit, Unausgeglichenheit und Unreife, deren Wurzeln in seiner Vergangenheit, vermutlich in seiner Kindheit zu suchen sind. Er begann das Leben mit einer nicht loszuwerdenden Benachteiligung, die ihn zur Verletzung der Rechte anderer verleitete, ihn vielfach gegen sie blind und gefühllos machte, und das bei hoher Empfindlichkeit und Sensibilität in eigenen Angelegenheiten.

Helga Einsele, die Leiterin des Frauengefängnisses in Frankfurt-Preungesheim, sagte an einer Stelle ihres Interviews „Das Verbrechen, Verbrecher einzusperrern“: „Wir haben in unseren Strafanstalten ja fast nur kleine Leute.“ – Natürlich werden auch große Leute kriminell, aber unsere Vollzugsanstalten sind vorwiegend gefüllt mit einem Heer sozial benachteiligter Menschen. Die meisten von ihnen hätten nicht geboren werden sollen, weil sie nie von einem Menschen akzeptiert worden sind, weil sie nie willkommen waren, nicht einmal ihrer eigenen Mutter.

Unwillkommene Kinder werden oft kriminell

Das Problem der Kriminalität beginnt beim § 218 StGB, der es verhindert, daß jedem Kind der Anspruch auf eine willkommene Geburt und die aus der Verantwortung seiner Mutter zu erwartende Lebensbefähigung zugebilligt wird. Unzähligen Kindern wird, solange § 218 StGB in seiner jetzigen Form aufrechterhalten bleibt, Menschsein und Menschenwürde im Sinne unserer Verfassung versagt bleiben müssen. Jedenfalls sind rund 80 Prozent aller Strafgefangenen durch häusliche Verhältnisse, in die sie hineingeboren wurden, vorbelastet. Woher sollen sie die Voraussetzungen für eine dauerhafte „Resozialisierung“ nehmen, wenn niemand sie für sie erschließt? Heinz Kraschutski sagt an einer Stelle seines Dokumentarberichtes „Die Untaten der Gerechtigkeit“: „Wenn die Gesellschaft gegen Gewohnheitsverbrecher und den Schaden, den sie anrichten, geschützt sein will, dann muß um jeden einzelnen Menschen gekämpft werden, der in Gefahr steht, ins Verbrechertum abzugleiten. Und zwar individuell, da die Menschen verschieden sind.“

Wir alle wissen, daß das nicht geschieht. Wir wissen, daß unsere Leistungsschulen die verhaltensgestörten lernschwachen Kinder weiter in die Isolation drängen. Wir wissen, mit welchem Ergebnis Fürsorgezöglinge Fürsorgeheime verlassen. Wir wissen, daß sich der Staat, der durch die Verfassung Freiheit und freie Entfaltung der Persönlichkeit passiv garantiert, aktiv so gut wie nichts für sie tut, sondern allenfalls reglementierend eingreift und das übrige den Erziehungsanstalten der caritativ, aber nicht sozialpolitisch denkenden christlichen Kirchen überläßt. Wir wissen, daß „Resozialisierung“, gäbe es sie, insofern schon unmöglich stattfinden könnte, weil ihr keine Sozialisierung, d. h. keine Lebensbefähigung und Gesellschaftsfähigkeit im einzelnen Fall vorausgegangen ist. Und wen man nicht für gesellschaftsfähig hält, den isoliert man, indem man sich von ihm distanziert.

Extreme Isolation folgt der Straftat

Die Straftat, die fast immer das Ergebnis einer Isolation ist, wird im Strafvollzug mit extremer Isolation vergolten. Die einzige Kommunikation, die im Strafvollzug stattfindet, ist die Kommunikation mit anderen Tätergruppen, d. h. die Kommunikation mit Kriminellen jeglicher Gattung und Abstufung. Es fehlen also im Vollzug alle für eine Lebensbefähigung des Gefangenen erforderlichen Voraussetzungen, und eben Lebensertüchtigung wäre doch die Erste Hilfe, die demjenigen zuteil werden müßte, der am Leben – spätestens durch seine Straftat – scheiterte.

Stattdessen unterliegt der Gefangene im Strafvollzug der Zwangsarbeit; denn dort muß er eine ihm zugewiesene, auch nicht gewünschte Arbeit verrichten, für die er nur ganz geringfügig entlohnt wird. Dabei geht man im allgemeinen noch von der überkommenen Auffassung aus, Arbeit und Arbeitsleistung an sich seien schon ein sittliches Gut, und indem man den Gefangenen zur Arbeit erziehe oder anhalte, tue man etwas für seine Resozialisierung. Das Gegenteil ist indessen der Fall. Der Zwang zu einer Arbeit, die zudem nicht angemessen entlohnt wird, kann nur Widerwillen gegen eben diese Arbeit bewirken und die Resozialisierung erschweren. Für Gefangene, die schon vor der Inhaftierung in beruflichen Schwierigkeiten waren oder keinen festen Beruf hatten, fehlt noch immer ein breites Angebot planmäßiger Berufsschulung während ihrer Inhaftierung. Es fehlt überhaupt die Möglichkeit, den Gefangenen innerhalb des Strafvollzugs in seinem Beruf oder in einem Beruf seiner Wahl verantwortlich einzusetzen. Das aber wäre unbedingte Voraussetzung für seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Rückkehr in das vertraute Milieu

Aber auch eine noch so gute Berufsausbildung allein kann den Gefangenen nach seiner Entlassung nicht davor bewahren, wiederum sozialfeindliche Kontakte aufzunehmen, die er vor allem deshalb sucht, weil er in ein Milieu zurückkehren möchte, in dem er nicht abgelehnt, sondern anerkannt wird, in dem er sich gleichsam zu Hause und unter seinesgleichen fühlt. Der Strafvollzug ist kein Modell, in dem Freiheit als Verantwortung ermöglicht wird. Viele Täter waren vor ihrer Inhaftierung vom Milieu oder Charakter her weithin unfrei. In vielen Fällen war ihre Tat der verzweifelte Versuch, sich eine Freiheit zu ermöglichen, die sie bisher nicht hatten, oder sich etwas zu verschaffen, das ihr wenig lebenswertes Leben lebenswerter zu machen versprach. Sie alle jedenfalls vermochten Freiheit, soweit sie über sie verfügten, nicht zu verantworten.

Der Strafvollzug macht daraufhin den von vornherein zum Scheitern verurteilten Versuch, Mangel an Freiheit und Verantwortung durch einen noch größeren Mangel an Freiheit in Verbindung mit Gehorsamsleistung zu beheben: dem Gefangenen wird die Freiheit fast ganz entzogen und das meiste

von dem, was das Leben für den einfachen Menschen überhaupt lebenswert machen kann, vorenthalten.

Summe von Verboten behindert Resozialisierung

Dieser Entzug wird auch durch keinen anderen Wert ersetzt; denn es besteht nicht nur das Verbot der Bewegungsfreiheit, des natürlichen Gebrauchs der Sexualität, des Alkoholgenusses, des Rauchens während der Arbeitszeit und der Arbeitspausen, des ungehinderten Besuchs der Angehörigen und Freunde, es besteht auch im reformierten Strafvollzug das Verbot der Verfügung über ein eigenes Rundfunk- oder Fernsehgerät, es besteht das Verbot freier Kommunikation innerhalb der Vollzugsanstalt, es bestehen erhebliche Beschränkungen in kultureller, in politischer, in allgemein humaner Hinsicht.

Eine Summe von Verboten, die ursprünglich ein Mißverhalten ausschließen und im übrigen die Funktion der Strafe, also der Rache, ausüben sollten, kann jedoch nichts für die Resozialisierung leisten, im Gegenteil: Verbote befähigen allenfalls zum Gehorsam. Striktes Gehorchen aber, wie der Strafvollzug es fordert, ist zwar eine christliche, nicht aber unbedingt eine demokratische Tugend, denn es schließt das verantwortliche Handeln aus eigenem Denken, aus eigenem Wissen und aus eigener Erkenntnis weithin aus. Eben dieses Handeln gehört aber zu den Voraussetzungen einer dauerhaften Resozialisierung.

Gefangene lernen nicht fremdes Eigentum respektieren

Es kommt noch etwas Wichtigeres hinzu. Das Zusammenleben in der Gemeinschaft freier Bürger hat zur unerläßlichen Voraussetzung die Anerkennung und Achtung vor dem Eigentum und der Würde des Menschen. Beide Voraussetzungen werden im Strafvollzug zu wenig berücksichtigt. Die Anerkennung des Eigentums anderer ist nach unbeeinflussbaren psychologischen Gesetzen nur von dem zu erwarten, der selber über Eigentum verfügt, das er von andern respektiert zu sehen wünscht. Indem man während des Strafvollzugs den Gefangenen möglichst der Verfügungsgewalt über Eigentum beraubt und ihn so gering entlohnt, daß der Lohn schon beim Einkauf von Rauchwaren und anderen Genußmitteln dahinschmilzt (wobei dieser Sonderkonsum ohnehin weit unter dem Durchschnitt des Normalverbrauchers bleiben muß), indem man also auf diese Weise nennenswerte Rücklagen oder gar die Wiedergutmachung des durch den Täter angerichteten Schadens verhindert, vergrößert und stabilisiert man die Unfähigkeit des Gefangenen, den Wert des Eigentums zu erkennen und das Eigentum anderer zu respektieren. Er verläßt auch insofern den Strafvollzug haltloser als er ihn angetreten hatte.

Nicht anders ergeht es ihm mit der Anerkennung der Menschenwürde. Sie verkümmert im Strafvollzug, soweit sie überhaupt vorhanden war. Damit ist nicht in erster Linie das unzumutbare Zusammenleben der verschieden-

sten Tätergruppen in einer Gemeinschaft, also in der gleichen Vollzugsanstalt unter gleichen Bedingungen gemeint, sondern vielmehr die Behandlung des Gefangenen aus der Tradition des Strafvollzugs, die ihrerseits aus der Kerkertradition hervorging. Die Menschenwürde des Gefangenen ist noch immer eine andere als die des freien Mannes; er ist nicht nur im Strafvollzug der meisten seiner Rechte verlustig gegangen, er wird durchaus als Delinquent behandelt, hat aber den Aufsichtsbeamten mit Höflichkeit und Zuvorkommenheit zu begegnen, erst recht deren Vorgesetzten. Das zwingt ihn – soweit er nicht offen opponiert und sich damit dem Risiko aussetzt, mit Hausstrafen belegt zu werden – zum Habitus permanenter Heuchelei.

Erziehung zur Lebensuntüchtigkeit?

Wieweit andererseits Ungehörigkeiten, die er sich gegen Beamte zuschulden kommen läßt, beabsichtigt oder nur Folge eingeschränkter Artikulationsfähigkeit, vielfach auch psychischer Depressionen oder Repressionen sind, wird wohl kaum im Einzelfall gewissenhaft untersucht. Damit wird besonders derjenige Gefangene noch tiefer geschädigt, der aus Mangel an Liebeszuwendung am Leben scheiterte. Indem man auch noch seine Menschenwürde, mag sie noch so verkümmert sein, auf ein Minimum reduziert, wird ihm psychologisch jeder Ansatz genommen, wieder lebensfähig zu werden; denn zur Lebensfähigkeit gehört auch die Liebesfähigkeit im aktiven und passiven Sinn. Nur von Schicksalsschlägen und ganz ohne Liebe kann kein Mensch leben. – Aber selbst das Schenken, der Liebeserweis durch kleine Geschenke, wird dem Gefangenen nahezu unmöglich gemacht; denn auch das Schenken an nahe Angehörige unterliegt der Beschränkung, der Kontrolle, der Registratur. Hier wird ein positiver Resozialisierungsansatz bereits im Keim erstickt.

Da der Gefangene im Strafvollzug sich im allgemeinen von der Gesellschaft verachtet oder doch nicht in seiner Menschenwürde geachtet fühlt, kann er nicht Achtung vor der Menschenwürde anderer aufbringen und wird insofern als gefährdet oder gar als gefährlich entlassen. „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus.“ Die Gesellschaft erhält in der Regel die Quittung dafür, daß sie die Beeinträchtigung der Menschenwürde in den Vollzugsanstalten duldet und gutheißt. Der Entlassene reagiert, sobald seine Emotionen provoziert werden, entsprechend: nämlich asozial oder gar aggressiv infolge langer Stauung seiner Aggressionen.

Persönlichkeitserforschung vor dem Urteilsspruch

Vor allem versäumt der Strafvollzug eins: die Persönlichkeitserforschung des Täters, die nur dann sinnvoll sein kann, wenn sie vor dem Urteilsspruch stattfindet und im Urteil berücksichtigt wird. Es ist widersinnig, zunächst das Strafmaß zu verfügen und erst dann eine Persönlichkeitserforschung durchzuführen, die über die Vollzugsreform entscheiden soll, in die der Gefangene zu überführen ist. Erst wenn unter ehrlicher Mithilfe des Täters die Wurzeln

der Tat freigelegt sind, kann etwas über das Maß der Schuld, der Verstrickung, des äußeren oder inneren Zwanges, des Affekt- oder Überzeugungscharakters der Tat ausgesagt werden.

Die über Wochen oder Monate gehende Erforschung der Genesis einer Tat wäre zugleich ein wertvoller Bewußtmachungsprozeß, der dem Gefangenen die bisher nicht vorhandene Möglichkeit gäbe, Distanz zum eigenen Fehlverhalten zu gewinnen. Man übersieht bislang noch immer zu sehr das Unvermögen der meisten Gefangenen, sich selbst und ihr Fehlverhalten zu beurteilen. Aus diesem Unvermögen resultiert weithin die immer wieder anzutreffende Opposition gegen Institutionen und ihre Vertreter, eine Haltung, die die Konfliktsituation nach der Entlassung noch verschärft.

Alles in allem dient der jetzige Strafvollzug nicht der Entkriminalisierung der Täter; die Gefangenen verlassen den Vollzug lebensuntüchtiger als zuvor, antisozial und brutalisiert. Die hohe Rückfallquote ist dafür der beste Beweis.

Entlassene Gefangene finden keine Aufnahme in die Gesellschaft

Die in den Käfigen aus Mauern, Gittern und Stahltüren nach einem Strafgesetz von 1871 eingesperrten Menschen in unseren Gefängnissen entstammen unserer Gesellschaft, und die meisten von ihnen werden in sie zurückkehren. Die Gesellschaft aber ächtet sie und richtet sie dadurch nochmals. Versuchen Sie einmal, einem entlassenen Strafgefangenen Wohnung und Arbeit zu vermitteln. – Indem man aber den aus der Haft entlassenen Mitbürger, der sich gegen Recht und Gesetz wie auch immer verging, nicht zu rehabilitieren bereit ist, kriminalisiert man ihn aufs neue, weil man seine Isolation in neue Extreme treibt. Man gefährdet damit auf unverantwortliche Weise die Gesellschaft und sich selbst. Nicht mit caritativen Bemühungen, nicht mit sentimentalischen Erleichterungen im Strafvollzug ist der immer weiter anwachsenden Kriminalität ein Riegel vorzuschieben, sondern allein durch ein in die Praxis umzusetzendes gesellschaftspolitisches Umdenken großen Ausmaßes, durch die Beseitigung des Strafrechts und des Strafvollzugs zugunsten eines Konsequenz- und Maßnahmenrechts, wie es die wegen ihrer Verdienste um die Strafgefangenen mit dem Fritz-Bauer-Preis ausgezeichnete Birgitta Wolff schon seit Jahren fordert.

Konsequenz- und Maßnahmenrecht aus Verfassung entwickeln

Weil indes für ein solches Recht in der vom Christentum und einem elitären Humanismus (ohne Humanität für den Untertan) geprägten abendländischen Tradition, zumal in Deutschland, die philosophischen und rechtsphilosophischen Grundlagen fehlen, kann ein solches Konsequenz- und Maßnahmenrecht nur aus dem Geist unserer Verfassung heraus entwickelt und formuliert werden sowie aus den Forschungsergebnissen der modernen Wissenschaften vom Menschen: Psychologie, Anthropologie, Erziehungswissenschaften, Verhaltensforschungen, Medizin. Es gibt nach unbeeinflussbaren psychologischen Gesetzen kein ungeeigneteres Mittel, den Menschen zur Ver-

antwortlichkeit zu befähigen, als den Freiheitsentzug. Solange der Vollzug an Rechtsbrechern nicht als eine Schule der Freiheit in Verantwortung verstanden und praktiziert wird, ist alles Bemühen um die sogenannte Resozialisierung vergeblich und bleibt dazu verurteilt, sich in Phrasen zu erschöpfen. Dagegen wird die Kriminalität weiter anwachsen.

Der jetzige Strafvollzug, ein Kind der Monarchie „von Gottes Gnaden“ und der Diktatur, erfreut sich noch immer einer bedenklich großen Beliebtheit bei denen, die ihm fernbleiben durften. Und selbst viele Gefangene, ja die meisten, glauben an die Notwendigkeit von Strafe und Buße. Helga Einsele gibt dafür eine sehr einfache und einleuchtende Erklärung: „Sie sind ja alle in der moralischen Grundhaltung unserer Gesellschaft aufgewachsen und haben leichten Herzens verurteilt, bevor sie an sich selbst begreifen mußten, wie nahe jeder jederzeit dem Fall ist.“

Solange die Gesellschaft die Inhumanität der Straftat nur mit der Inhumanität verständnisloser, automatischer Rache beantwortet, wird die Kriminalität, an der eben diese Gesellschaft leidet, nicht abnehmen sondern zunehmen. Die Theorie und Praxis der Abschreckung ist so unmoralisch wie unwirksam.

Was bisher im Strafvollzug an Reformen durchgeführt wurde, bedeutet nicht mehr als die Beseitigung der ärgsten unmenschlichen Mißstände. Niemand sollte sich dieser Reformen rühmen; wir können uns ihrer nur schämen.

Noch wenig Verständnis in der Öffentlichkeit

Die im allgemeinen zu kritischem Denken wenig disponierte Gesellschaft registriert jedoch lediglich auf der einen Seite das durch ihr eigenes Verhalten begünstigte, durch nicht abreißende Kriminalserien in Fernsehen, Film und Schrift angeregte Anwachsen der Kriminalität bis in ihre rohesten und brutalsten Auswüchse, auf der andern Seite die für Sentimentalität gehaltenen sogenannten Erleichterungen im Strafvollzug. Beides läßt sich im Hirn des „Mannes auf der Straße“ nicht miteinander in Einklang bringen. Folglich reagiert er aggressiv mit der Forderung nach weiterer Repression bis hin zur Todesstrafe und hält die Bemühungen um sogenannte Resozialisierung für sentimental und für unverantwortlich kostspielig. Die Folge sind, wie wir sehen, leere Stühle, wenn jemand über Resozialisierung spricht.

Es geht darum, in der Öffentlichkeit sichtbar und für den Durchschnittsbürger, der die Kriminalität fürchtet und verabscheut, einleuchtend zu machen, daß es für Gefangene und freie Bürger ein gemeinsames Problem gibt, nämlich die Entkriminalisierung der Gesellschaft. Die Wurzel dieses Problems muß aber erst freigelegt werden. Sie besteht im Versagen des einzelnen gegenüber der Gesellschaft und im Versagen der Gesellschaft gegenüber dem einzelnen. Solange dieses Versagen andauert, ist die Resozialisierung von Gefangenen, wie immer man sie verstehen will, zum Scheitern verurteilt.

Entscheidungsrecht und Mitverantwortung im kommenden Strafvollzugsgesetz *

von Heinz Müller-Dietz

In der bisherigen Diskussion um die praktische Reform des Strafvollzugs und seine gesetzliche Regelung hat sich eine Reihe von Schwerpunkten ergeben, in deren Mittelpunkt vor allem Rechtsstellung und Behandlung des Gefangenen stehen. Daß dabei die Frage nach den Aufgaben des Vollzugs und den ihnen entsprechenden Behandlungsmethoden besondere Bedeutung gewonnen hat, kann nicht überraschen. In zunehmendem Maße wendet sich nunmehr die Aufmerksamkeit des Vollzugspraktikers und -theoretikers auch den Problemen des organisatorischen Aufbaus und der baulichen Ausgestaltung der Vollzugsanstalten zu. Die Notwendigkeit einer sach- und fachgerechten Aus- und Fortbildung des Vollzugspersonals im Interesse des Behandlungs- oder Vollzugsziels wird betont, auf das Erfordernis einer guten Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen hingewiesen. Sozialpädagogische Gesichtspunkte sollen den Geist der Anstalt durchdringen, die tägliche Arbeit im Vollzug bestimmen.

Die Stichworte dafür lauten „team-work“, „Kooperation“. Der vielfach kritisierte „patriarchalisch-autoritäre Führungsstil“ soll einer partnerschaftlichen

*) Der vorliegende Beitrag geht auf das gleichnamige Referat zurück, das der Verfasser anläßlich der Fortbildungstagung der Evangelischen Akademie „Führen und Kooperieren im Strafvollzug“ am 27. 10. 1971 in Eblingen vor Vollzugsbediensteten gehalten hat. Die ursprüngliche Absicht, das Referat an dieser Stelle in seiner Originalfassung zu veröffentlichen, glaubt der Verfasser aus zwei Gründen nicht verwirklichen zu können. Einmal ist die Originalfassung in dem Sammelband des Verfassers „Wege zur Strafvollzugsreform“ (Verlag Duncker u. Humblot, Berlin 1972) abgedruckt. Zum ändern — und das ist der wesentlichere Gesichtspunkt — sind die Überlegungen des Verfassers inzwischen erheblich über die seinerzeitige umrißhafte Skizze hinausgediehen. Diese Weiterentwicklung und Konkretisierung ursprünglicher Vorstellungen ist nicht zuletzt der lebhaften und fruchtbaren Diskussion des Themas anläßlich jener Fortbildungstagung zu danken. Insofern haben die Teilnehmer der Tagung an der jetzigen Fassung des Beitrags ebenso Anteil wie der Autor selbst. Weitere Anregungen entnimmt der Verfasser dem Beitrag von Otto Uhlitz: „Strafvollzugsreform: beste Absicht — wenig Aussicht. Zum Kommissionsentwurf und Vorläufigen Referentenentwurf eines Strafvollzugsgesetzes“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 4 (1971), S. 281—286. Um Mißverständnisse auszuschließen: Hier kann es nicht darum gehen, den Kommissionsentwurf gegen seine zahlreichen Kritiker zu verteidigen oder in eine verbreitete Kritik einzustimmen (vgl. dazu „Die Strafrechtsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme“, hrsg. von Arthur Kaufmann, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1971; Hanns Dünnebier: Vorschläge für Änderungen des Vorläufigen Referentenentwurfs eines Strafvollzugsgesetzes, hektogr. Stellungnahme vom 1. 7. 1971; „Der Strafvollzug“, hrsg. von Ulrich Kleinert, Christian Kaiser Verlag, München 1972; der demnächst zu erwartende Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen). Vielmehr sucht dieser Beitrag die in den vorliegenden Entwürfen angelegten konstruktiven Ansätze hinsichtlich der rechtlichen und praktischen Beteiligung des Vollzugspersonals am Entscheidungsprozeß innerhalb der Anstalt im Sinne des sog. Behandlungskonzepts weiterzuentwickeln. Daß es sich dabei nur um den Versuch einer Klärung handeln kann, versteht sich angesichts des gegenwärtigen Standes der Diskussion von selbst.

Zusammenarbeit von Anstaltsleiter und Mitarbeitern weichen. Der „Herr-im-Hause-Standpunkt“ wird für verfehlt gehalten. Ebenso wenig wie der Gefangene nur Objekt von hoheitlich angeordneten Vollzugsmaßnahmen sein darf, soll auch der Vollzugsbeamte nicht bloßer Befehlsempfänger und Vollstrecker von Weisungen des Anstaltsleiters sein. Das alles findet grundsätzliche Zustimmung, wird nirgendwo ernstlich in Zweifel gezogen. Solche und ähnliche Überlegungen lassen sich auf eine Reihe von sozialpsychologischen und organisationssoziologischen Untersuchungen stützen, die im In- und Ausland zur inneren Organisation von Vollzugsanstalten angestellt worden sind.

Noch keine praktischen Konsequenzen gezogen

Eine kritische Würdigung der einschlägigen Stellungnahmen läßt jedoch erkennen, daß es weitgehend an einer theoretischen Durchdringung und rechtlichen Bewältigung jener Problematik fehlt. Naheliegende praktische Konsequenzen werden nicht gezogen, vielfach bleibt man in Allgemeinheiten stecken, die nicht selten nur auf die Bekundung des guten Willens zur Zusammenarbeit hinauslaufen. Nachdem nunmehr die Strafvollzugsreform in ihr akutes Stadium tritt, die gesetzlichen Grundlagen für ein (neues) Strafvollzugsrecht geschaffen werden, reichen solche grundsätzlichen Verlautbarungen nicht mehr hin. Wie schon die Vorarbeiten der Strafvollzugskommission belegen, können Gesetzgeber und Vollzugspraxis der Frage nach dem inneren Aufbau der Vollzugsanstalt in ihrer konkreten Gestalt nicht ausweichen. Sie müssen sich dem Problem stellen, ob und inwieweit die traditionell hierarchische Struktur der Anstalt mit dem künftigen Behandlungssystem überhaupt vereinbar ist, ob und inwieweit die Mitarbeiter des Anstaltsleiters an dessen Entscheidungsmacht rechtlich wie tatsächlich teilhaben sollen.

Die Literatur hat zu dieser Frage, soweit ersichtlich, immer nur am Rande und ohne theoretische Vertiefung Stellung genommen. Konkrete Vorschläge, wie etwa der von Uhlitz (a. a. O., S. 286), wonach die Anstaltsleitung „in den Händen eines für die Behandlung der Gefangenen zuständigen und entsprechend ausgebildeten ‚Behandlungsleiters‘ und eines für die Versorgung und Sicherheit zuständigen ‚Verwaltungsleiters‘ liegen“ solle, haben fast Seltenheitswert. Lediglich die Strafvollzugskommission hat sich bei ihren Beratungen über den inneren Aufbau der Vollzugsanstalt näher mit jener Frage befaßt (vgl. Tagungsberichte, VII. Bd. 1969), ohne allerdings im Ergebnis zu neuen Vorschlägen zu kommen. Dabei spricht einiges dafür, daß es sich um eine zentrale Frage der künftigen Anstaltsverfassung handelt. Denn durch die personelle Ausstattung und den inneren Aufbau der Vollzugsanstalt sollen ja gerade die Mittel bereitgestellt werden, die ein Behandlungsvollzug benötigt. Die Vorstellung, daß es dabei um ein vordergründiges Organisationsproblem gehe, das so oder anders gelöst werden könne, erweist sich als ein Trugschluß, sobald man den inneren Zusammenhang von

Behandlungs- oder Vollzugsziel und Anstaltsstruktur erkennt. Die soziale Wirklichkeit der Vollzugsanstalt liefert tagtäglich praktischen Anschauungsunterricht darüber, wie sich die Anstaltsverfassung auf die Behandlung der Gefangenen auswirkt.

Im folgenden soll nun versucht werden, Vorstellungen zu skizzieren und Vorschläge zu entwickeln, wie eine künftige Anstaltsverfassung, die mit dem Behandlungskonzept übereinstimmt, aussehen könnte. Um der gebotenen Beschränkung willen soll dabei auf die Erörterung früherer Regelungen (einschließlich der DVollzO) und Überlegungen (wie sie etwa im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 und in den Beratungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung von 1927 zu finden sind) verzichtet werden. Ebenso wenig kann – soll nicht die Diskussion in voller Breite aufgenommen werden – der ganze soziologische und sozialpsychologische Hintergrund unserer Fragestellung ausgeleuchtet werden. Ausgangspunkt soll vielmehr das Behandlungskonzept des Kommissionsentwurfs von 1971 sein, dessen konsequente Verwirklichung – wenn ich recht sehe – auch im organisatorischen Bereich die Weichen anders als bisher stellen dürfte.

Entscheidungsbefugnisse an Anstaltskonferenz übertragen

Die Probleme des Entscheidungsweges und der Mitverantwortung des Vollzugspersonals wurden in den Beratungen der Strafvollzugskommission vor allem im Hinblick auf Rechtsstellung und Befugnisse der Anstaltskonferenz erörtert. Daneben kamen Fragen des Führungsstils zur Sprache, die freilich – wie wichtig sie immer sein mögen – weniger rechtlicher Regelung als praktischer Handhabung zugänglich sind. Der wohl bedeutsamste Vorschlag ging dahin, der Anstaltskonferenz bestimmte Entscheidungsbefugnisse zu übertragen, die derzeit noch in der Hand des Anstaltsleiters liegen: „Die Entscheidung über wichtige Behandlungsfragen darf nicht mehr einzelnen Personen überlassen bleiben, sondern muß abgestellt werden auf das Beratungsergebnis aller mit der Behandlung befaßter Personen in der Anstaltskonferenz“ (Ruprecht, in: Tagungsberichte, VI, S. 167). Dadurch könnten Behandlungsfehler vermieden werden, die bisher immer wieder vorgekommen sind. Zudem widerspräche es heutigen Vollzugauffassungen, daß Stellungnahmen der Anstalt etwa zur Frage der vorzeitigen Entlassung abgegeben würden, die in Widerspruch zum Beratungsergebnis der Anstaltskonferenz stünden. Eine derartige Regelung würde mehreren Gesichtspunkten Rechnung tragen: Darin läge einmal „die konsequente Verwirklichung einer Teamarbeit“. Zum zweiten würde dadurch die Arbeit des Anstaltsleiters erleichtert. Schließlich käme die sogenannte Konferenzverfassung der Behandlung insgesamt zugute.

Freilich sollte nach diesem Vorschlag dem Anstaltsleiter die Befugnis eingeräumt werden, „die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen und die Durchführung einer von der Anstaltskonferenz beschlossenen Einzel-

maßnahme auszusetzen, wenn nach seiner Überzeugung ihre Durchführung für die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt eine Gefahr bedeutet". Bei „unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten“ sollte eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeigeführt werden können.

Ein weiterer Vorschlag lag grundsätzlich auf der gleichen Linie. Danach sollte der Anstaltsleiter „mit den ihm beizugebenden Spezialisten – Arzt, Psychologe, Pfarrer, Lehrer, Fürsorger, Hauptwerkmeister und Hauptverwalter, vielleicht auch Vollstreckungsrichter – eine Kommission bilden, die unter seinem Vorsitz nach Beratung mit Mehrheit die Entscheidung beschließt für die Behandlung des Gefangenen, die dem Resozialisierungsvollzug Gesicht und Farbe geben“ (Pauli, in: Tagungsberichte, VI, S. 149).

Wer trägt Verantwortung bei Fehlentscheidung?

Beide Vorschläge wurden von der Strafvollzugskommission zwar eingehend diskutiert, konnten sich aber im Ergebnis nicht durchsetzen. Der entscheidende Grund hierfür lag wohl in der verbreiteten Überzeugung, daß ein auch nur teilweiser Verzicht auf die Direktorialverfassung mit dem überkommenen Aufbau der allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsorganisation unvereinbar ist. Dementsprechend wurde eingewandt, „daß sich eine Aufteilung des dem Anstaltsleiter übertragenen Verantwortungsbereichs nicht mit dem hierarchischen Aufbau der Anstalt vertrage. In der Anstalt dürfe insoweit keine von dem normalen Verwaltungsaufbau abweichende Situation geschaffen werden“. Außerdem ziehe die Einführung der Konferenzverfassung „die unerwünschte Folge nach sich, daß für eine Fehlentscheidung niemand zur Verantwortung gezogen werden könne“ (Tagungsberichte, VI, S. 19).

Auch in den weiteren Beratungen der Strafvollzugskommission blieben die Anhänger der Konferenzverfassung in der Minderheit. Zwar wurde wiederum deutlich, daß man der Anstaltskonferenz großes Gewicht – vor allem für die Behandlung der Gefangenen – beilegte, jedoch sollte sich diese fachliche Kompetenz nicht zu einem rechtlich anerkannten Mitentscheidungsrecht „verdichten“. Für den Konfliktfall sah man außer der auch sonst bestehenden Möglichkeit, die Aufsichtsbehörde anzurufen, lediglich das Recht des Konferenzmitgliedes vor, abweichende Auffassungen im Konferenzprotokoll zum Ausdruck zu bringen. Die einschlägigen Beschlüsse der Strafvollzugskommission lauteten daher:

„Der Anstaltsleiter leitet und überwacht den gesamten Vollzug. Er trägt für ihn die Verantwortung und vertritt die Anstalt nach außen. . . . Für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Vollzugsplans für den einzelnen Gefangenen sind in jeder Anstalt regelmäßig Konferenzen abzuhalten, der die jeweils an der Persönlichkeitserforschung und Behandlung des Gefangenen Beteiligten angehören. Das Ergebnis

der Konferenz ist mit kurzer Begründung schriftlich festzuhalten. Auf Antrag eines Beteiligten sind abweichende Auffassungen zur Niederschrift zu nehmen. Die Möglichkeit, bei Meinungsverschiedenheiten die Aufsichtsbehörde mit der Angelegenheit zu befassen, bleibt unberührt“ (Tagungsberichte, VII, S. 173).

Entwurf bleibt bei hierarchischem Aufbau

Diese Beschlüsse gingen im Grundsatz denn auch in die einschlägigen Vorschriften des Kommissionsentwurfs ein. So bestimmt § 147 Abs. 2, daß der Anstaltsleiter „den gesamten Vollzug“ leitet und die Anstalt nach außen vertritt. Dies gilt ungeachtet der Regelung des § 8 Abs. 1, wonach alle an der Behandlung des Gefangenen Beteiligten an der Erstellung des Vollzugsplans mitwirken. Dementsprechend will der Entwurf weder den in § 153 vorgesehenen Gruppenleitern noch den Teilnehmern von Konferenzen und Dienstbesprechungen (Mit-)Entscheidungsbefugnisse einräumen. Vergleicht man diese Vorschriften mit den bisherigen Regelungen und früheren Gesetzgebungsvorschlägen, so ergibt sich folgender Gesamteindruck: Der Entwurf hält am hierarchischen Aufbau der Anstalt und damit an der monokratischen Entscheidungsgewalt des Anstaltsleiters fest. Er weist wie bisher den Mitarbeitern des Anstaltsleiters die Rolle des weisungsgebundenen Beraters zu. Dagegen verstärkt er das kooperative Element, was vor allem in der Pflicht aller im Vollzug Tätigen zur Zusammenarbeit zum Ausdruck kommt (vgl. § 155 Abs. 1).

Während der Vorläufige Referentenentwurf vom 15. 3. 1971 dieses Konzept übernommen hat, zeichnet sich im Verlauf der weiteren Gesetzgebungsarbeiten doch eine gewichtige Änderung des maßgeblichen § 147 Abs. 2 ab. Die Neufassung soll nunmehr sicherstellen, daß – entweder durch allgemeine Verwaltungsanordnung oder durch Anweisung der Aufsichtsbehörde – bestimmte Entscheidungsbefugnisse aus der Allzuständigkeit des Anstaltsleiters herausgenommen und Gremien übertragen werden können. Soweit ersichtlich, läßt sie jedoch offen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Zuständigkeit eines Kollegialorgans, etwa einer Anstaltskonferenz, begründet werden darf. Der Sache nach dürfte damit lediglich eine Ermächtigung, nicht jedoch eine Verpflichtung zur Einführung einer – teilweisen – Kollegialverfassung gemeint sein. Da die Neufassung auch davon absieht, den Kreis der übertragbaren Angelegenheiten näher zu umschreiben, läßt sich schwerlich voraussagen, wie sich eine solche Vorschrift in der Vollzugspraxis auswirken würde. Wie immer man diese Regelung im einzelnen beurteilen mag – es kann kein Zweifel daran bestehen, daß sie mit dem traditionellen Organisationsschema staatlicher Verwaltung bricht.

Beteiligung des Gefangenen an seiner Behandlung

Der Überblick über die einschlägigen Entwurfsregelungen wäre unvollständig, würde man nicht die Vorschriften in die Betrachtung einbeziehen, die

sich mit der Beteiligung des Gefangenen an seiner Behandlung befassen. Denn in dem Maße, in dem der Gefangene selbst auf konkrete Vollzugsmaßnahmen Einfluß nehmen kann (und darf), stellt sich auf der anderen Seite diese Frage auch für die Mitarbeiter des Anstaltsleiters. Sicher läßt sich das Verhältnis des Anstaltsleiters zu seinen Mitarbeitern nicht mit dem des Anstaltspersonals zu den Insassen vergleichen.

Dennoch erscheint der Gedanke nicht so ganz abwegig, daß das, was dem Gefangenen recht ist, dem Vollzugsbediensteten billig sein muß. Insofern bietet die Regelung der Mitwirkungsbefugnisse des Gefangenen möglicherweise tatsächlich Anhaltspunkte für den inneren Aufbau der Vollzugsanstalt. Der Entwurf sieht hierzu vor, daß der Gefangene „an der Planung seiner Behandlung“ zu beteiligen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1), und spricht sich, freilich recht zurückhaltend, für die Einführung einer Mitverwaltung aus: „Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten teilzunehmen, die im gemeinsamen Interesse liegen und die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für deren Mitwirkung eignen“ (§ 155 Abs. 2). Beide Regelungen werden in der Begründung zum Vorläufigen Referentenentwurf zutreffend damit gerechtfertigt, daß Behandlung ohne Mitwirkung des Gefangenen sinnvoll nicht möglich ist: „Der Entwurf geht von der Einsicht aus, daß der Gefangene erfolgversprechend nur dann behandelt werden kann, wenn er selber hierzu mitwirkt“ (a. a. O., S. 30). „Der Entwurf verwirft damit eine Vollzugskonzeption, welche die Gefangenen und Untergebrachten vornehmlich als Gegenstand der Beeinflussung ansieht“ (a. a. O., S. 205).

Differenzierung nach Einzelaspekten

Damit sind die entscheidenden Gesichtspunkte genannt, von denen bei der Lösung unseres Organisationsproblems auszugehen ist. Hierbei empfiehlt es sich, nach Einzelaspekten zu differenzieren.

Die Frage, welche Konsequenzen sich aus dem Behandlungskonzept für die Personalverfassung der Vollzugsanstalt ergeben, läßt sich wie folgt untergliedern:

1. Wenn Behandlung – verfassungsrechtlich wie kriminaltherapeutisch – Mitwirkung des Gefangenen einschließt: mit welchem Recht können dann Mitwirkungsbefugnisse der Mitarbeiter des Anstaltsleiters in Zweifel gezogen werden?
2. Wenn die Vollzugsanstalt mit kriminologisch und sozialpädagogisch hinreichend vorgebildetem Personal ausgestattet ist: gibt es dann noch sachlich zwingende Gesichtspunkte, die für eine Beschränkung der Mitarbeiter auf bloße Beraterfunktionen sprechen?
3. Wenn sinnvolle Zusammenarbeit im Behandlungsteam sowie gleichmäßiger Informationsfluß von „oben“ nach „unten“ und umgekehrt

gewährleistet werden sollen: liegt dann nicht eine Ablösung der „Direktorial-“ durch die „Konferenzverfassung“ (vgl. Calliess, Strafvollzug, Institution im Wandel, 1970, S. 117) nahe?

In gewissem Zusammenhang mit diesen Fragen stehen weitere Gesichtspunkte, die sich aus der Einteilung der Gefangenen in Gruppen und der Aufgabenverteilung innerhalb des Vollzugspersonals ergeben. Darauf soll hier nur, soweit unbedingt erforderlich, eingegangen werden. Das Problem der Bildung sogenannter Behandlungsgruppen ist in der letzten Zeit eingehend – wenn auch ohne abschließende Klärung – erörtert worden. Die Frage, ob das Behandlungskonzept zum Verzicht auf die überkommene Funktionentrennung zwingt, wird vor allem im Hinblick auf die künftige Stellung des Aufsichtsdienstes nachhaltig diskutiert. Es geht dabei nicht zuletzt um die bekannten Probleme des Rollenkonflikts und der Rollenüberlastung.

Sind die Aufgaben der Resozialisierung und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf verschiedene Personengruppen in der Anstalt verteilt, so ergeben sich daraus notwendig verschiedenartige gruppenspezifische Einstellungen und Verhaltensweisen, welche den Erfolg der ganzen Arbeit gefährden können. Andererseits kann die Übertragung konkurrierender, wenn nicht gar gegensätzlicher Aufgaben auf die verschiedenen Gruppen des Anstaltspersonals den einzelnen Vollzugsbediensteten überfordern. Ob und inwieweit sich dieses Dilemma grundsätzlich lösen läßt, ist noch offen. Immerhin scheint sich Übereinstimmung darüber abzuzeichnen, daß keine Gruppe von Vollzugsbediensteten grundsätzlich mehr von der Behandlung des Gefangenen ausgeschlossen werden soll, und daß insbesondere die Aufgaben des Aufsichtsdienstes neu bestimmt werden müssen. Es versteht sich von selbst, daß diese Frage nicht losgelöst von dem allgemeinen Auftrag des Strafvollzugs entschieden werden kann.

Entwurf will tätiges Engagement des Gefangenen

1. Das Behandlungskonzept des Entwurfs, wie es vor allem in den grundlegenden Vorschriften über das Behandlungsziel (§ 3), die Grundsätze des Vollzugs (§ 3 a) und die Stellung des Gefangenen (§ 4), aber auch in einer Reihe weiterer Bestimmungen (z. B. §§ 153, 155) zum Ausdruck kommt, geht von der Mitwirkung des Gefangenen aus. Ihm liegt die richtige Erkenntnis zugrunde, daß Behandlung gegen den Willen des Gefangenen oder auch nur ohne seinen Willen zur Erfolglosigkeit verurteilt ist. Der Entwurf strebt also ein tätiges Engagement des Gefangenen an. Dabei muß hier außer Betracht bleiben, wie das im Einzelfall zu erreichen ist; denn das wäre schon Teil der Behandlung, genauer: eine Frage der anzuwendenden Behandlungsmethode. Wohl aus eben diesem Grunde läßt der Entwurf auch offen, wie die zwingend vorgeschriebene Beteiligung des Gefangenen an der Planung seiner Behandlung praktisch aussehen soll. Fest steht damit jedenfalls, daß er kein bloßes Objekt von Behandlungsmaßnahmen sein darf,

sondern auch eine Subjektrolle spielen soll, die ihm die Möglichkeit zur Einflußnahme auf (ihn betreffende) Vollzugsentscheidungen gibt. Akzeptiert man den grundsätzlichen Ausgangspunkt (Behandlungskonzept), dann erscheint das zwingend. Dabei brauchen noch nicht einmal verfassungsrechtliche Erwägungen bemüht zu werden.

Stärkere Mitwirkungsbefugnisse für Personal?

Beschränkt man hingegen auf der anderen Seite den Mitarbeiter des Anstaltsleiters wie bisher auf die Rolle eines weisungsgebundenen Beraters, dann fragt es sich, wie das mit der oben skizzierten Stellung des Gefangenen zusammengehen soll. Zumindest in dem Bereich, in dem dem Gefangenen ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden soll, nämlich auf dem Gebiet der Behandlung, läge es dann nahe, auch dem Anstaltspersonal stärkere Mitwirkungsbefugnisse zu geben. Denn es ist ja keineswegs so, daß durch solche Teilhabe nur das Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen gefördert werden soll (vgl. § 72 Abs. 1 des Entwurfs). Vielmehr entspricht es allgemeiner sozialpädagogischer und -psychologischer Erfahrung, daß die Stärkung der (rechtlichen) Verantwortlichkeit auch ein erhöhtes Engagement an der Sache nach sich zieht. Wird der Vollzugsbedienstete am Entscheidungsprozeß beteiligt, dann wird er die Angelegenheiten der Anstalt eher als seine ureigenen Angelegenheiten empfinden, als wenn er weitgehend auf Befehlsempfang und -ausführung beschränkt bleibt.

Insofern hat die Schlußfolgerung, wenn der Gefangene an der Behandlung beteiligt werden müsse, dann erst recht der Mitarbeiter des Anstaltsleiters, in der Tat eine gewisse Sachlogik für sich. Ganz in diesem Sinne führt denn auch Mauch aus: „Denn wie der Insasse die Selbstbestimmung, die Straftaten entbehrlich macht, lernen muß, so ist die Rolle des Beamten in Richtung auf Mitentscheidung zu erweitern“ (Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt, 1971, S. 56). Freilich trägt dieser Gedanke nicht so weit, daß sich daraus konkrete Rückschlüsse für das Maß der Mitentscheidung ziehen ließen. Aber er läßt doch deutlich die Problematik des überkommenen Anstaltsaufbaus im Licht des Behandlungskonzepts erkennen und gibt die Richtung an, in der eine Lösung gesucht werden muß.

Persönlichkeitserforschung Teil des Behandlungsvollzugs

2. Persönlichkeitserforschung (§ 7 Abs. 2), Erstellung und Ausführung des Vollzugsplans (§ 8) gehören zu den wichtigsten Aufgaben im Rahmen eines Behandlungsvollzugs. An diesen Aufgaben will § 8 Abs. 1 Satz 1 einen Großteil des Anstaltspersonals beteiligen. Denn jeder, der von seiner Funktion her mit der Behandlung des Gefangenen befaßt ist, soll an der Erstellung des Vollzugsplans mitwirken. Dazu gehören zumindest diejenigen Gruppen von Vollzugsbediensteten, für die der Entwurf ausdrücklich einen

solchen Auftrag festlegt. Das sind der allgemeine Vollzugsdienst (§ 147 b), der an die Stelle des bisherigen Aufsichtsdienstes treten soll, der psychologische Dienst (§ 150 Abs. 1) und der soziale Dienst (§ 152 Abs. 1 in Verbindung mit § 65).

Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß hierher noch weitere Personengruppen zu rechnen sind, bei denen sich die Mitwirkung an der Behandlung aus der besonderen Funktion des Berufs ergibt. Dies würde insbesondere auf den Arzt (§ 149), Pädagogen (§ 151) und Seelsorger (§ 148) zutreffen. Aber unabhängig davon, wie weit man jenen Personenkreis faßt, wird doch das grundsätzliche Bestreben des Entwurfs sichtbar, die Anstalten mit hinreichend vorgebildetem Personal auszustatten, das in der Lage ist, geeignete und sinnvolle Behandlungsmaßnahmen zu treffen. Der innere Zusammenhang dieser Überlegungen wird an folgenden Feststellungen deutlich: Behandlung erfordert fachkundiges Personal. Weil das (dann hoffentlich zur Verfügung stehende) Personal fachkundig ist, muß es auch an der Behandlung des Gefangenen beteiligt werden. Es hat offensichtlich keinen Sinn vorzuschreiben, daß jemand an der Behandlung mitwirkt, der keine Eignung dafür mitbringt.

Wenn das alles richtig ist, dann fragt es sich jedoch, weshalb die nach dem Behandlungskonzept und nach § 146 Abs. 2 erforderliche Eignung und Sachkunde der Mitarbeiter nur zum Berater und weisungsgebundenen Untergebenen, nicht aber auch zur Mitentscheidung befähigen soll. Denn § 147 Abs. 2 schließt bekanntlich die Mitarbeiter des Anstaltsleiters von Entscheidungsbefugnissen aus. Es ist schwerlich miteinander zu vereinbaren, daß der Entwurf fachkundigem Personal die richtige Behandlung zutraut, nicht dagegen, über Behandlungsmaßnahmen richtig zu entscheiden.

Natürlich hat die Regelung des Kommissionsentwurfs, wie wir gesehen haben, einen ganz anderen Grund. Sie war nicht von einem etwaigen Mißtrauen gegenüber dem sogenannten Behandlungsdienst bestimmt, sondern vielmehr von grundsätzlichen Erwägungen über den Aufbau staatlicher Verwaltungen. Dieser Gesichtspunkt räumt indes den Einwand, daß zwischen § 8 Abs. 1 und § 147 Abs. 2 ein gewisser Widerspruch besteht, nicht aus; er ist allenfalls geeignet, die Regelung des § 147 Abs. 2 zu stützen. Vom Standpunkt des Behandlungskonzepts aus ist es nur folgerichtig, denjenigen, dem man die richtige Behandlung des Gefangenen zutraut (und auch zumutet), an diesem Entscheidungsprozeß zu beteiligen. Insofern scheint mir die Neufassung des § 147 Abs. 2 grundsätzlich auf dem richtigen Wege zu sein.

Gesetzlichen Auftrag und Mittel in Einklang bringen!

Die Behauptung, staatliche Verwaltungen könnten allemal und ausnahmslos nur in hierarchischer Weise unter monokratischer Leitung eines Einzelnen

organisiert sein, ist eine geschichtlich vorbelastete Verallgemeinerung. Sie läßt sich in dieser Form schwerlich halten. Schon auf den Bereich der Selbstverwaltung trifft sie nicht zu. Vermutlich ist sie noch nicht einmal auf den Gebieten der allgemeinen und inneren Verwaltung und der Sonderverwaltungen uneingeschränkt richtig. Daß hier der Regeltyp des hierarchischen Aufbaus vorherrscht, besagt noch nichts gegen die Möglichkeit einer Kollegialverfassung. Aber das kann letztlich nicht entscheidend sein. Soll ein Verwaltungsträger die ihm zugedachte Aufgabe in bestmöglicher Weise erfüllen, müssen ihm hierzu auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört neben vielem anderen eine dem Zweck der Aufgabe entsprechende Organisationsform. Gerade das Beispiel des Strafvollzugs zeigt, daß der Versuch, insoweit alle Verwaltungsträger über einen Leisten zu schlagen, in unheilvollen Doktrinarismus münden würde. Das bedeutet nicht, daß für den Vollzug allgemeine Organisationsprinzipien gleichsam außer Kraft gesetzt werden sollen, sondern lediglich, daß auch bei ihm gesetzlicher Auftrag und Mittel in Einklang gebracht werden müssen. Beispiele für kollegiale Verwaltungsentscheidungen gibt es durchaus; unwägend neu wäre das also nicht.

Freilich hat man hiergegen eingewandt, dann ließe sich die dienstliche (disziplinarrechtliche) und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen nicht mehr feststellen. Diese Bedenken sind keineswegs überzeugend. Zunächst entheben Kollegialentscheidungen keineswegs den Einzelnen seiner persönlichen Verantwortlichkeit, soweit es um die Stimmabgabe geht. Trägt seine Stimme eine fehlerhafte oder rechtswidrige Entscheidung, dann kann er sich auch nicht mit deren Bindungswirkung entlasten. Umgekehrt kann derjenige, der mit seiner (rechtswidrigen) Ansicht alleingeblichen ist, sich auf die Bindungswirkung berufen, soweit ihn nicht sonstige gesetzliche Vorschriften verpflichten, gegen die Entscheidung vorzugehen. Schwierigkeiten hinsichtlich der Ermittlung der persönlichen Verantwortlichkeit könnten dadurch behoben werden, daß eine Niederschrift über die Sitzung angefertigt wird, die den tatsächlichen Verlauf offenlegt. Ebenso wie das richterliche Beratungsgeheimnis aus strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Gründen durchbrochen werden darf, müßte dies auch für das „Sitzungsgeheimnis“ der Anstaltskonferenz gelten.

Mangelhafte gegenseitige Unterrichtung

3. Die letzte, hier zur Beantwortung anstehende Frage schließt unmittelbar an die voraufgegangenen Überlegungen an. Sie macht auf einen Gesichtspunkt aufmerksam, der vor allem in soziologischen Untersuchungen zur Anstaltsorganisation sichtbar geworden ist. Es geht dabei hauptsächlich um das Problem der wechselseitigen Unterrichtung des Anstaltsleiters und seiner Mitarbeiter über das Geschehen in der Anstalt und über langfristige Reformpläne. Unterschiedliche soziale Nähe zum Gefangenen (vom Aufsichtsbeam-

ten bis zum Anstaltsleiter) und Zusammenfassung aller Leistungsfunktionen in der Person des Anstaltsleiters begünstigen eine Art des Informationsflusses, die in wichtigen Fragen zu einer unzureichenden Unterrichtung der jeweils anderen Gruppe führen kann.

Ist auf Grund dieses Systems der Anstaltsleiter nur teilweise (und vielleicht unzulänglich) über die Vorgänge in der Anstalt im Bilde, so ist der Aufsichtsbeamte umgekehrt nicht selten von gründlichen Informationen über größere Planungen ausgeschlossen. Natürlich gibt es dafür gewisse Abhilfen. So bejaht auch der Entwurf die Notwendigkeit von Konferenzen und Dienstbesprechungen im Interesse einer allseitigen Unterrichtung (§ 156). Jedoch fragt es sich, ob der dadurch bewirkte „Informationsfluß“ nicht durch eine Kollegialverfassung noch verstärkt werden würde. Denn jede personelle Verbreiterung der „Entscheidungsbasis“ zwingt den Einzelnen eben wegen der damit verbundenen Verantwortung dazu, sich der Grundlagen seiner Entscheidung zu versichern. Wer bloß in der Rolle des Beraters tätig wird, trägt letztlich keine Verantwortung für die Entscheidung; es ist allemal leichter, eine Maßnahme vorzuschlagen, als sie auch wirklich zu beschließen. Insofern sind Nachlässigkeiten und Fehler – sieht man von der allgemeinen Dienstaufsicht ab – für den Berater weniger riskant. Auch das legt es nahe, die Kollegial- oder Konferenzverfassung an die Stelle der Direktorialverfassung treten zu lassen.

Verwaltungs- und organisationsrechtliche Fragen

Nun sind es gewiß nicht nur grundsätzliche Erwägungen über die Einheitlichkeit und Leistungsfähigkeit staatlicher Verwaltungsorganisation, die bisher der Einführung einer Konferenzverfassung im Wege gestanden haben. Vielmehr wirft diese Organisationsform eine Reihe verwaltungs- und organisationsrechtlicher Fragen auf, deren Lösung im Einzelfall sichtlich Schwierigkeiten bereitet.

Bekanntestes Beispiel bildet die Vertretung des Verwaltungsträgers nach außen (Repräsentation). § 147 Abs. 2 Satz 2 will sie hinsichtlich der Vollzugsanstalt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht dem Anstaltsleiter belassen. Das ist sicherlich eine zwingende Konsequenz der Beibehaltung der Direktorialverfassung. Es fragt sich aber, ob eine solche Regelung nicht auch im Falle einer Einführung der Konferenzverfassung geboten wäre. Es erscheint schwer vorstellbar, daß die Anstalt durch eine Mehrheit von Personen (Konferenz, Gremium, Kollegium) nach außen vertreten werden könnte. Abgesehen von möglichen rechtlichen Bedenken dagegen bleibt ja immerhin noch das Problem der Praktikabilität einer derartigen Regelung. Allein aus Gründen der Zweckmäßigkeit (Funktionsfähigkeit der Vollzugsverwaltung) würde man also in jedem Falle am Grundsatz der Vertretung der Anstalt nach außen durch eine Einzelperson festhalten müssen. Daß

aber dafür nur der Anstaltsleiter in Betracht kommt, braucht wohl nicht besonders dargelegt zu werden.

Dann stellt sich jedoch notgedrungen die Frage, in welcher Weise etwaige Kollegialentscheidungen nach außen vertreten werden sollen. Sicher müßten sie vom Anstaltsleiter als Verlautbarungen der Anstalt weiter- bzw. bekanntgegeben werden. Dies würde selbst dann gelten müssen, wenn er abweichender Auffassung (z. B. in der Konferenz überstimmt worden) sein sollte. Sollte er dann aber gleichzeitig seine abweichende Ansicht kundtun dürfen (*dissenting opinion*)? Immerhin gibt es Beispiele für eine solche Praxis im kommunalen Bereich (wenn etwa der Bürgermeister sich nicht nur auf eine Bekanntgabe eines Gemeinderatsbeschlusses beschränkt, sondern zugleich seine Bedenken dagegen verlautbart) und auf dem Gebiet der Selbstverwaltung (so wenn etwa der Rektor einer Universität mit einem Senatsbeschluß in der gleichen Weise verfährt wie der Bürgermeister im obigen Beispiel).

Wer vertritt die getroffenen Entscheidungen nach außen?

Ob sie für unsere Fragestellung etwas hergeben, scheint mir zweifelhaft. Denn in jenen Fällen handelt es sich um weitgehend andersgelagerte Verwaltungsvorgänge, die sich in ihrer Eigenart kaum mit der Vollzugspraxis vergleichen lassen. Hier wäre eher zu bedenken, daß die Verlautbarung unterschiedlicher Auffassungen nach außen (etwa in einem Verfahren vor dem Vollstreckungs- und Vollzugsgericht über die Aussetzung des Straftestes oder die Zulässigkeit von Vollzugsmaßnahmen) zu einer psychologisch fragwürdigen Entwertung der Kollegialentscheidung führen könnte. Soviel dafür sprechen mag, vollzugsintern, d. h. innerhalb der Anstalt verschiedene Ansichten, etwa in einer Sitzungsniederschrift, zu Wort kommen zu lassen – jedenfalls nach außen sollte die Anstalt nicht mit verschiedenen Zungen sprechen. Der Anstaltsleiter müßte also allemal auf die Bekanntgabe der Kollegialentscheidung beschränkt bleiben, sofern und soweit diese sich im Rahmen der Zuständigkeiten hält, die der Konferenz zugewiesen sind.

Eine andere Frage ist es hingegen, ob und inwieweit dem Anstaltsleiter ein Einspruchsrecht (*Vetorecht*) – möglicherweise verbunden mit aufschiebender Wirkung – gegen die Kollegialentscheidung eingeräumt werden soll. Soweit ersichtlich, wird das von den Befürwortern der Konferenzverfassung deshalb erwogen, weil sonst erhebliche Gefährdungen von Sicherheit und Ordnung der Anstalt eintreten könnten. Offenbar steht dahinter die Befürchtung, die aus einem Behandlungsteam bestehende Anstaltskonferenz werde den „Zielkonflikt“ zwischen Sicherheit und Resozialisierung zugunsten der Resozialisierung lösen und im Einzelfall das Sicherheitsinteresse dem Behandlungsbedürfnis unterordnen. Ob diese Annahme realistisch ist, läßt sich nur schwer beurteilen. Das hängt nicht zuletzt von der Zusam-

mensetzung der Anstaltskonferenz und ihren Entscheidungsbefugnissen ab. Aber selbst wenn ihre Zuständigkeit lediglich auf (wichtige) Fragen der Behandlung beschränkt wird, die Zuständigkeit des Anstaltsleiters in allen übrigen Bereichen also bestehen bleibt, ist die Möglichkeit eines solchen Zielkonflikts nicht auszuschließen.

Zielkonflikt zwischen Resozialisierung und Sicherheitsgedanken

Nun könnte man daran denken, dem Anstaltsleiter ein Einspruchsrecht für den Fall einzuräumen, daß er rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit einer bestimmten Maßnahme hat. Denn es versteht sich von selbst, daß auch ein Behandlungsvollzug nur im Rahmen von Recht und Gesetz stattfinden darf. Ob damit das grundsätzliche Problem bereinigt wäre, darf mit Fug bezweifelt werden. Auf dem Gebiet der Behandlung geht es häufig um Ermessensentscheidungen; der Fall, daß nur eine bestimmte Maßnahme dem geltenden Recht entspricht, dürfte relativ selten sein. Dies trifft nicht zuletzt auf die tagtäglich vorzunehmende Abwägung zwischen Behandlungs- und Sicherheitsinteresse zu. Der Anstaltsleiter müßte sich oft genug darüber belehren lassen, daß die (abweichende) Ansicht der Anstaltskonferenz (noch) durch das Gesetz gedeckt ist. Eine bloße „Rechtsaufsicht“ würde damit ins Leere stoßen, zumal das Gesetz hinsichtlich der Regelung konkreter Behandlungsmaßnahmen erhebliche Zurückhaltung üben dürfte; zumindest würde sie nicht verbreiteten Bedenken Rechnung tragen.

Andererseits muß man sich fragen, ob nicht jedes weitergehende Vetorecht dem Behandlungskonzept zuwiderliefe. Hat man nämlich, wie bereits erörtert, zu der Anstaltskonferenz grundsätzlich das Zutrauen, den Gefangenen richtig zu behandeln, weshalb sollte man dann befürchten müssen, sie werde auf der anderen Seite das wohlverstandene Interesse der Anstalt vernachlässigen? Man würde mit solchen Erwägungen und den ihnen entsprechenden Regelungen nur wieder die Gefahr einer unheilvollen Aufspaltung des Anstaltspersonals in einen Behandlungsdienst und einen Sicherheitsdienst heraufbeschwören. Sachgerecht erschiene es daher, die Anstaltskonferenz – natürlich im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz – zur Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Fragen zu zwingen. Das würde auch die Abwägung von Behandlungs- und Sicherheitsinteresse im Einzelfall einschließen, wie sie ja auch der Entwurf bei einer Vielzahl von Vollzugsentscheidungen abverlangt (z. B. §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 3, §§ 27 Nr. 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 32 Abs. 1 Nr. 1). Dann sollte man aber auch daraus die entsprechenden Konsequenzen für ein etwaiges Einspruchsrecht des Anstaltsleiters ziehen. Das hieße in der Tat, ihn auf bloße Rechtskontrolle zu beschränken. Nur schwerwiegende rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Vollzugsmaßnahme können daher Grundlage eines solchen Vetorechts sein. Im übrigen sollte es aber bei der bindenden Wirkung der Konferenzentscheidung bleiben.

Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung

Wird das Einspruchsrecht in solcher Weise begrenzt, muß es mit aufschiebender Wirkung verbunden sein. Denn sonst würde man möglicherweise den mit jener Regelung verfolgten Zweck, den Vollzug rechtswidriger Entscheidungen zu verhindern, unmöglich machen. In diesem Konfliktfall das Vollstreckungs- und Vollzugsgericht entscheiden zu lassen, hielte ich indes für problematisch. Denn dann würde die an sich der Vollzugsverwaltung vorbehaltene Maßnahme faktisch durch ein Gericht getroffen. Für eine (nochmalige) gerichtliche Nachprüfung (etwa auf Antrag des betroffenen Gefangenen) wäre kein Raum mehr. Ist die Aufsichtsbehörde, wie es § 143 vorschreibt, mit Fachkräften besetzt, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb man ihr nicht das Recht belassen sollte, jenen Konfliktfall zu entscheiden. Dann wäre letztlich immer noch der Weg zum Gericht offen.

Eine weitere Frage ist, ob und inwieweit das Gesetz die Entscheidungskompetenz der Anstaltskonferenz gegenständlich festlegen soll. Die vorgeschlagene Neufassung des § 147 Abs. 2 hat bekanntlich davon abgesehen. Dem liegt offensichtlich der Gedanke zugrunde, daß sich mangels einschlägiger praktischer Erfahrungen derzeit schwer beurteilen läßt, welche Aufgaben dafür in Betracht kommen. Nun dürften sich nach den bisherigen Überlegungen allgemeine Verwaltungsaufgaben kaum dafür eignen; daran denkt auch niemand. Vielmehr geht es in der Hauptsache um (wichtige) Fragen der Behandlung, die in die Zuständigkeit der Anstaltskonferenz fallen sollen.

Dann allerdings erscheint es nicht unmöglich, einen abschließenden Katalog festzulegen, der sich im wesentlichen auf die im Vollzugsplan aufzuführenden Behandlungsmaßnahmen (vgl. § 8 Abs. 2) sowie auf die Stellungnahmen in Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes und in Gnadensachen beschränken sollte. Eine solche gegenständliche Umgrenzung des Aufgabebereichs im Gesetz würde auch rechtsstaatlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Die Neufassung des § 147 Abs. 2 überläßt es letztlich der Vollzugsverwaltung, ob und – wenn ja – in welchem Umfang sie von der Ermächtigung zur Kompetenzübertragung Gebrauch machen will. Das trägt zu einer Verschleierung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei, die stattdessen gerade nach außen offengelegt werden sollten.

Anwesenheit des Anstaltsleiters in Konferenz erforderlich

Daß der Anstaltskonferenz mindestens ein Vertreter jeder Gruppe angehören sollte, die an der Behandlung des Gefangenen beteiligt ist, scheint nach alledem unabweisbar. Gerade bei der vorgeschlagenen Regelung wäre es fatal, wollte man in die Konferenz nur therapeutische Fachkräfte i. e. S. entsenden. Die zahlreichen Einwände, die etwa gegen eine Beschränkung des Aufsichtsdienstes auf Sicherheits- und Ordnungsaufgaben vorgebracht worden sind, brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Wenn das (sozial)pädagogisch ge-

schulte) Anstaltspersonal insgesamt zu einem Behandlungsteam im weitesten Sinne zusammenwachsen soll, dann kann nicht entschieden genug vor dem Versuch gewarnt werden, von der Aufgabe (Zuständigkeit) und sozialen Rolle her die einzelnen Gruppen innerhalb der Anstalt auseinanderzubringen. Behandlung des Gefangenen und Sicherheit der Anstalt sollten Sache eines jeden einzelnen wie der Gesamtheit sein.

Das hat aber auch zur Folge, daß der Anstaltsleiter der Konferenz angehören muß. Der gelegentlich unterbreitete Vorschlag, ihn davon auszuschließen, ist – zumindest teilweise – von der Befürchtung diktiert, die Anwesenheit des Anstaltsleiters verhindere eine echte Diskussion, zumindest aber eine echte Mehrheitsentscheidung. Das mag gelegentlich tatsächlich der Fall sein, entspricht jedoch in keiner Weise dem Bild des künftigen Vollzugsbediensteten, wie er auch dem Entwurf vorschwebt. Welche Art von Behandlung können wir wohl von einem Vollzugsbediensteten erwarten, der weder über Unabhängigkeit und Selbständigkeit noch über innere Freiheit beim Umgang mit Menschen verfügt? Abgesehen davon würde man gerade dem Ziel wechselseitiger Unterrichtung zuwiderhandeln, wollte man den Anstaltsleiter aus einem so wichtigen Gremium wie der Anstaltskonferenz ausschließen.

Arbeitsüberlastung steht dagegen

Freilich wirft auch die Einbeziehung des Anstaltsleiters Fragen auf. Das wohl schwerwiegendste Problem bildet die Arbeitsüberlastung. Die gegenwärtige Praxis der Allzuständigkeit zeigt, daß der Anstaltsleiter damit überfordert ist. Die Vielzahl der in einer Vollzugsanstalt anfallenden Verwaltungs- und Behandlungsentscheidungen kann schwerlich von einer Einzelperson erledigt werden. Tatsächlich beschränkt sich die Funktion des Anstaltsleiters denn auch in vielen Fällen auf eine bloße Gegenzeichnung, mit der er die Verantwortung für die getroffene Maßnahme übernimmt. Die Einführung der Konferenzverfassung würde ihn zwar der (alleinigen) Verantwortung für die Entscheidung entheben, jedoch keineswegs von der damit verbundenen Arbeitslast befreien. Die notwendig werdenden Sitzungen könnten sogar eine größere zeitliche Belastung zur Folge haben. Sieht man von der Möglichkeit der Stellvertretung ab, die sicher kein allgemein gangbarer Ausweg ist, dann ist in der Tat nicht zu sehen, wie beim jetzigen System der Leitung der Anstalt durch eine Einzelperson Abhilfe geschaffen werden kann. Diesem Problem wäre wohl nur durch Einführung einer kollegialen Anstaltsleitung (eventuell mit Geschäftsverteilung oder Ressortprinzip) beizukommen. Die Einsetzung eines dreiköpfigen Gremiums als Anstaltsleitung (in größeren Anstalten) böte möglicherweise einen Ausweg aus dem Dilemma. Ob das funktionieren würde, wäre wiederum wohl nur aufgrund praktischer Erfahrungen auszumachen. Freilich steht dem das geltende Recht entgegen. Zu hoffen bleibt, daß das künftige Strafvollzugsgesetz auch hier einen Freiraum für (rechtlich und wissenschaftlich) kontrollierte Experimente schafft.

Strafvollzug — ökonomisch betrachtet

von Axel Neu

Während staatliche Maßnahmen im Bereich des Ausbildungs-¹ und Gesundheitswesens² fast schon klassische Anwendungsbereiche einer ökonomischen Kosten- und Nutzenanalyse sind, wurden die hierfür entwickelten Methoden bisher noch relativ selten auf die Staatsaktivität „Innere Sicherheit“ angewendet³. Der folgende Aufsatz ist eine Kurzfassung der Hauptergebnisse einer Untersuchung über ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland⁴.

Die Globalgröße „Kosten der Kriminalität“ läßt sich aufteilen in:

- Deliktfolgen für die Deliktbetroffenen;
- Kosten präventiver und reparativer polizeilicher Tätigkeit;
- Kosten der gerichtlichen Aburteilung;
- Kosten des Strafvollzugs.

Die amerikanische „President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice“ schätzte die erfassbaren Kosten der Kriminalität in den USA für das Jahr 1965 auf rund 21 Milliarden Dollar. Dies entspricht etwa vier Prozent des Volkseinkommens des entsprechenden Jahres. Dabei waren die Deliktfolgen für die Deliktbetroffenen in etwa so hoch wie öffentliche und private Kosten für die Innere Sicherheit.

Ziel der folgenden Überlegungen ist es nicht, die entsprechenden Gesamtkosten für die Bundesrepublik Deutschland zu schätzen. Ihr Gegenstand sind vielmehr die Kosten des Strafvollzugs. Die Kosten des Strafvollzugs oder die Sanktionskosten hängen vom Sanktionssystem und von der Zahl der Ver-

¹ Aus der Fülle der Literatur seien hier nur einige wenige Beiträge genannt: T. W. Schultze, *The Economic Value of Education*, New York - London 1963 (mit Bibliographie), M. Blaug, (ed.), *Economics of education*, Penguin modern economics, Harmondsworth 1968, G. Menges und G. Elstermann, *Wissenschaftliches und technisches Personal - Methoden der Bedarfsermittlung*, München 1968 (Schriftenreihe des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung, Forschungspolitik, H. 8), K. Hüfer und I. Naumann (Hrsg.), *Bildungsökonomie - eine Zwischenbilanz*, Economics of Education in Transition, Friedrich Edding zum 60. Geburtstag, Stuttgart 1969.

² Einen ausgezeichneten Überblick vermittelt H. E. Klarmann, *The economics of health*, New York, London 1965. Vgl. auch B. A. Weisbrod, *Economics of Public Health*, Philadelphia 1961 und J. Wolfstast, *Cost-Benefit-Analyse im Gesundheitswesen*, Hamburg 1968.

³ C. S. Shoup, *Standards for Distributing a Free Governmental Service, Crime Prevention*, In: „Public Finance“, *The Ilogue*, Vol. 19 (1964), S. 383-394, B. M. Fleisher, *The Economics of Delinquency*, Chicago 1966, H. C. Recktenwald, *Effizienz und innere Sicherheit*, In: „Kyklos“, Basel, Vol. 20 (1967), S. 607-641, G. S. Becker, *Crime and Punishment: An Economic Approach*, In: „The Journal of Political Economy“, Vol. 76 (1968), S. 169-217, J. R. Harris, *On the Economics of Law and Order*, In: „The Journal of Political Economy“, Vol. 78 (1970), S. 165-174.

⁴ Axel Neu, *Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland*, Kieler Studien, Bd. 118, Tübingen 1971.

urteilungen ab; die Verurteilungen sind eine Funktion des Polizeieinsatzes und der Delikthöhe. Verfahren (Freiheits- oder Geldstrafe) und Strafhöhe bestimmen die Kosten des Sanktionssystems.

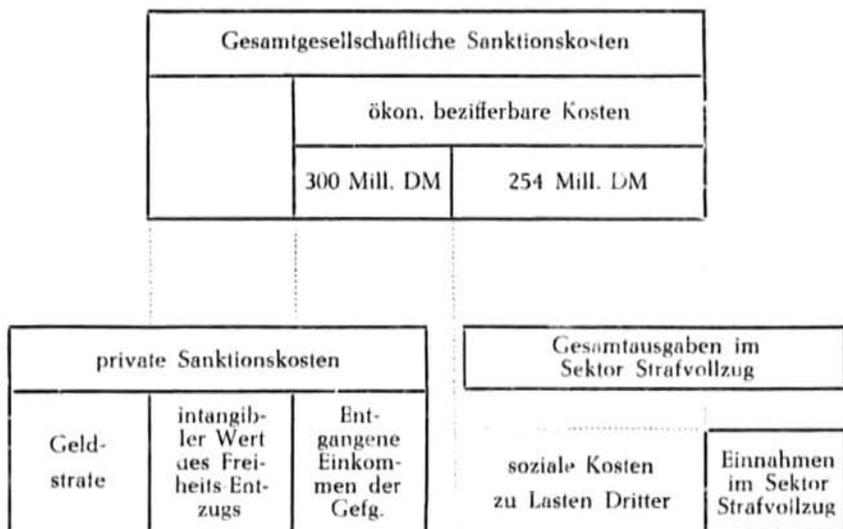
Kosten des Strafvollzugs fallen an

- beim Verurteilten als Kosten in Form des entgangenen Einkommens und des Nutzenentzugs während der Verbüßung der Freiheitsstrafe;
- bei Dritten als soziale Kosten der Durchführung der Freiheitsstrafen.

Die Summe dieser beiden Kostenarten bilden die gesamtgesellschaftlichen Sanktionskosten. Bei Geldstrafen steht den privaten Kosten des Verurteilten ein sozialer Gewinn in Höhe des Geldbetrages gegenüber, so daß die gesamten sozialen Kosten dieses Verfahrens nahe Null sind. Im Falle einer Freiheitsstrafe sind die sozialen Gesamtkosten höher als die privaten Kosten des Verurteilten, da in der Regel Ressourcen Dritter für den Strafvollzug aufgewendet werden.

Gesamtgesellschaftliche Sanktionskosten und ihre Komponenten

(Werte für das Jahr 1966)



Es wird versucht, beide Kostenarten in ihrer Höhe und Struktur für die Bundesrepublik Deutschland zu erfassen. Zuerst werden die Einnahme- und Ausgabenströme im Sektor Strafvollzug und die darin enthaltenen sozialen Kosten untersucht. Dann wird die Höhe der entgangenen Einkommen der Gefan-

genen als Bestandteil der sozialen Gesamtkosten geschätzt. Die – intangiblen – Werte des Freiheitsentzugs können nicht bestimmt werden.

Im Anschluß an die Analyse der sozialen Gesamtkosten des jetzigen Sanktionssystems wird versucht zu zeigen, wie sich diese sozialen Gesamtkosten ändern, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, die bei den bisherigen Bemühungen um eine Reform des Strafvollzugs im Vordergrund stehen:

- Alternativregelungen zur Gefangenenentlohnung;
- weitgehende Reduzierung des Vollzugs der kurzfristigen Freiheitsstrafen.

Abschließend wird die zur Schätzung der entgangenen Einkommen auf Stichprobenbasis ermittelte Berufsstruktur der Gefangenen mit der aller Erwerbstätigen verglichen. Die hierbei gewonnen Ergebnisse könnten für die Überlegungen zu Resozialisierungsbemühungen im Rahmen des Strafvollzugs von einigem Interesse sein.

Datenbasis der Analyse

Zur Ermittlung der Einnahmeströme und des Haftkostendeckungsbeitrages wurden deshalb die Bilanzen der Arbeitsverwaltung der selbständigen Vollzugsanstalten verwendet, die die Landesjustizministerien zusammenstellten und zur Auswertung überließen. Die in selbständigen Vollzugsanstalten untergebrachten Gefangenen machen 90 Prozent der gesamten Gefangenen in der BRD aus, so daß die Nichteinbeziehung der Gerichtsgefängnisse erlaubt scheint.

Zur Schätzung der entgangenen Einkommen sowie zur Analyse des Arbeitspotentials wurde eine nach der offiziellen Berufsklassifikation gegliederte Berufsstruktur der Gefangenen benötigt. Da hierzu bisher hinreichendes Material nicht zur Verfügung stand, wurde von den Statistischen Landesämtern eine zehnprozentige Stichprobe der gesamten Gefangenenzählblätter vom Stichtag 31. 3. 1966 durchgeführt. Die Stichprobe basiert auf den Unterlagen, die die Grundlage der amtlichen Strafvollzugsstatistik bilden.

Hierbei wurden folgende Merkmale auf die Signierliste übertragen:

- Geschlecht, Alter, Art des Vollzugs, Zeitdauer der Strafe, erlernter Beruf, ausgeübte Tätigkeit (vor Strafantritt) und strafbare Handlung.

Die Merkmalsverteilung in der Stichprobe und in der Grundgesamtheit stimmt durchgehend sehr gut überein.

Strafzweck und Beschäftigung

Die Ausgestaltung des Freiheitsstrafvollzugs sowie die im Rahmen des Freiheitsstrafvollzugs zu erbringende Arbeitsleistung des Gefangenen hängen weitestgehend von den **S t r a f z w e c k e n** ab, die mit dieser Sanktion verfolgt werden.

Die Strafzwecke sind dabei vielschichtig und haben einen sehr unterschiedlichen Einfluß auf die Ausgestaltung des Freiheitsstrafvollzugs; hier sollen nur die Auswirkungen der unterschiedlichen Strafzwecke auf die Arbeitsverwertung kurz aufgezeigt werden:

1. Wird der Strafzweck primär in seiner vergeltenden und abschreckenden Absicht verstanden, so wird die Arbeit des Gefangenen als ein Mittel der Übelzufügung angesehen und entsprechend ausgestaltet werden.
2. Steht die Sicherungsfunktion im Vordergrund, so wird die Arbeit als Beschäftigungstherapie im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Disziplin und im fiskalischen Interesse als ein Mittel zur Senkung der Haftkosten angesehen werden.
3. Bei einem Resozialisierungsstrafvollzug wird die Arbeit primär als ein Mittel zur tendenziellen Behebung von Ausbildungsdefekten verstanden werden, die – wie noch gezeigt wird – bei den Strafgefangenen weitaus häufiger sind als im Durchschnitt der Bevölkerung.

Spätestens seit 1923 wird in Deutschland der Erziehungsstrafvollzug als ein Hauptziel des Freiheitsstrafvollzugs angesehen. Ob diese Zielsetzung in der Praxis des Strafvollzugs sich neben den anderen Zielsetzungen behaupten konnte, wird auch von Strafvollzugspraktikern angezweifelt.

Ausgaben und Einnahmen der Länder im Sektor Strafvollzug

Die Durchführung des Freiheitsstrafvollzugs ist in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich Angelegenheit der Länder. Aus den jeweiligen Haushaltsplänen der einzelnen Bundesländer ist zu entnehmen, daß die Ausgaben der Länder für den Strafvollzug für das Rechnungsjahr 1966 insgesamt circa 370 Millionen DM betragen. Ungefähr die Hälfte dieser Ausgaben entfallen auf Personalausgaben. Demgegenüber stehen Einnahmen, die fast ausschließlich aus der Verwertung der Gefangenenarbeit resultieren, in Höhe von rund 120 Millionen DM. Demnach werden nur ein Drittel der Ausgaben für den Strafvollzug durch Einnahmen gedeckt; die restlichen zwei Drittel der Ausgaben müssen durch allgemeine Steuermittel gedeckt werden.

In den Ausgaben der Länder sind nicht nur die Haftkosten, sondern auch die Arbeitsbetriebskosten, die bei der Verwertung der Gefangenenarbeit (vornehmlich bei den Regiebetrieben) entstehen, enthalten. Die Einnahmen der Arbeitsverwaltung müssen um die Arbeitsbetriebskosten vermindert werden, um den Haftkostendeckungsbeitrag zu ermitteln.

Komponenten der Gesamtausgaben im Strafvollzug

(Werte für das Jahr 1966)

Gesamtausgaben im Sektor Strafvollzug		
Haftkosten		Ausgaben der Arbeits- verwaltung
Soziale Kosten zu Lasten Dritter	Haftkosten- deckungsbeitrag	
254 Mill. DM	81 Mill. DM	35 Mill. DM

Einnahmen der Arbeitsverwaltung
116 Mill. DM

Der Haftkostendeckungsbeitrag wurde anhand der Bilanzen der Arbeitsverwaltung der selbständigen Vollzugsanstalten ermittelt. Die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltung der selbständigen Vollzugsanstalten werden gewöhnlich in kameralistischer Form verbucht, so daß die Erfolgswirksamkeit der Einnahmen und Ausgaben nicht direkt deutlich wird. Zur Ermittlung der Haftkosten wurden von den Ausgaben der Länder für Strafvollzug die Arbeitsbetriebskosten der Arbeitsverwaltung der selbständigen Vollzugsanstalten subtrahiert.

Diese Arbeitsbetriebskosten betragen für das Jahr 1966 insgesamt 35,3 Millionen DM; die Haftkosten (Ausgaben für Strafvollzug abzüglich Arbeitsbetriebskosten) belaufen sich somit auf 336 Millionen DM. Dies entspricht einem täglichen Haftkostensatz von 20 DM pro Strafgefangenen und Verwahrten, bzw. 18 DM pro Gefangenen und Verwahrten (einschließlich U-Häftlinge). Subtrahiert man von den Einnahmen der Arbeitsverwaltung die Ausgaben der Arbeitsverwaltung, so verbleibt ein Haftkostendeckungsbeitrag von 81,3 Millionen DM, der Haftkostendeckungsbeitrag beträgt somit 24,2 Prozent; d. h. die Gefangenearbeit deckt knapp ein Viertel der entstehenden Haftkosten.

Ermittlung und Analyse des Haftkostendeckungsbeitrages und des Beschäftigungsgrades

Der Haftkostendeckungsbeitrag (bzw. Einnahmenüberschuß der Arbeitsverwaltung) beträgt pro beschäftigten Gefangenen pro Jahr im Bundesdurchschnitt ca. 2 200 DM, das sind monatlich 183 DM. Dieser Einnahmeüberschuß pro beschäftigten Gefangenen differiert zwischen den einzelnen Bundesländern recht erheblich. Dabei liegen Nordrhein-Westfalen und Hessen weit über dem Bundesdurchschnitt, alle anderen Bundesländer liegen unter dem Bundesdurchschnitt. Besonders niedrig liegen die Haftkostendeckungsbeiträge pro beschäftigten Gefangenen in Schleswig-Holstein, Berlin, Bayern und Hamburg; der Grad der industriellen Verbundmöglichkeiten scheint somit bei diesen Bundesländern keinen großen Einfluß auf die Höhe des Haftkostendeckungsbeitrags zu haben.

Untersuchung der Konjunktur reagibilität des Einnahmeüberschusses der Arbeitsverwaltung

Die starke Konjunkturabhängigkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten für Gefangene stellt ein besonderes Problem dar. Insofern ist es als ein glücklicher Zufall zu werten, daß sich der Untersuchungszeitraum mit der Phase deckt, in der die westdeutsche Wirtschaft ihre bisher erste nachhaltige Rezession durchlief. Wie eine nähere Analyse ergibt, stieg die tägliche Durchschnittsbelegung mit Gefangenen 1967 gegenüber 1966 um gut sieben Prozent, während der Anteil der beschäftigten Gefangenen an der Durchschnittsbelegung 1966 gegenüber dem Vorjahr leicht, 1967 gegenüber dem Vorjahr jedoch rapide zurückging. Während die Produktivität der Gefangenenarbeit (Einnahmeüberschuß je beschäftigten Gefangenen) 1966 noch stieg, sank sie 1967 unter den Stand von 1965. Demnach wirken zwei negative konjunkturelle Effekte auf den Einsatz der Gefangenenarbeit:

- Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeiten;
- Rückgang der Produktivität der Gefangenenarbeit. Dieser Rückgang kann darauf zurückzuführen sein, daß vornehmlich die für die Anstalten ertragreichen Arbeiten in der Rezession zurückgezogen werden, oder aber die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten „gestreckt“ werden, um die Zahl der Gefangenen, die beschäftigungslos sind, durch eine Art versteckter Arbeitslosigkeit nicht allzu hoch werden zu lassen. Welcher dieser beiden Effekte die Produktivität stärker beeinflußt, kann nicht ermittelt werden.

Eine vergleichende Länderuntersuchung zeigt generell, daß die Bundesländer mit der höchsten Produktivität der Gefangenenarbeit die stärksten Einbußen an Beschäftigungsmöglichkeiten ihrer Gefangenen zu verzeichnen hatten.

Diese Beobachtung legt den Schluß nahe, daß die Arbeiten mit hoher Produktivität ein größeres konjunkturelles Beschäftigungsrisiko beinhalten als die Arbeiten mit vergleichsweise geringer Produktivität.

Dies läßt sich wohl so erklären, daß bei den Arbeiten mit hoher Produktivität die privaten Unternehmerbetriebe nicht nur Gefängnisbetriebe als Zweigproduktionsstätten einrichten. In der Rezession wären sie demzufolge bestrebt gewesen, die Arbeitsplätze in den übrigen Betrieben zu Lasten der Produktion in den Gefängnisbetrieben zu erhalten, während die Arbeiten mit geringer Produktivität eher von privaten Unternehmerbetrieben ausschließlich in Gefängnisbetrieben erstellt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß eine hohe Produktivität der Gefangenenarbeit bei einem dominierenden Betriebssystem in Form des privaten Unternehmerbetriebes mit einem hohen konjunkturellen Beschäftigungsrisiko verbunden ist. Neben den anderen Nachteilen der Beschäftigung der Gefangenen im Betriebssystem der privaten Unternehmensbetriebe, die sich vor allem in der Vergabe von Aufträgen, die eine vergleichsweise geringe Einarbeitungszeit mit wenig Ausbildungswert erfordern, niederschlagen, scheint dieser zusätzliche Nachteil eine Reorganisation in Richtung auf den Regiebetrieb nahezuzeigen.

300 Millionen DM entgangene Nettoeinkommen

Kehren wir kurz zur Ausgangsfrage zurück: es sollten die sozialen Gesamtkosten des Freiheitsstrafvollzugs ermittelt werden. Bisher haben wir eine Komponente herausgearbeitet und ihre Einflußfaktoren untersucht, die sozialen Kosten der Durchführung des Strafvollzugs zu Lasten Dritter. Die zweite Kostenart, die privaten Sanktionskosten, bestehen in dem nicht meßbaren immateriellen Wert des Freiheitsentzugs und in den entgangenen Einkommen der Gefangenen während der Zeitdauer des Freiheitsstrafvollzugs. Die entgangenen Einkommen sind die Einkommen, welche die Gefangenen erzielt hätten, wenn sie in dem Beruf gearbeitet hätten, den sie vor Strafantritt ausübten. Dies ist das übliche Konzept der „earnings foregone“, das vor allem in der Bildungsökonomie benutzt wird.

Zur Schätzung der entgangenen Einkommen wird eine berufliche Gliederung der Gefangenen benötigt. Diese wurde anhand der bereits erwähnten Stichprobe aus den Gefangenenzählblättern ermittelt. Die berufsspezifische Einkommensstruktur konnte einer nach Berufsgruppen gegliederten Nettoeinkommensstatistik des Statistischen Bundesamtes aus der Zusatzbefragung zum Mikrozensus entnommen werden. Sieht man von den Einzelproblemen der Schätzverfahren ab, so läßt sich das Ergebnis folgendermaßen zusammenfassen:

Nach einer mittleren Schätzung betragen die entgangenen jährlichen Nettoeinkommen der (männlichen) Strafgefangenen und Verwahrten im Jahre 1966

rund 300 Millionen DM. Man wird aber nicht sagen können, daß allein die entgangenen Nettoeinkommen private Sanktionskosten darstellen, weil die Differenz zwischen Bruttolohn und Nettolohn dem Gefangenen ohnehin nicht zur Verfügung gestanden hätte. Die Sozialversicherungsbeiträge sind nicht nur belastend, dem Gefangenen entgeht durch die Nichtzahlung die begünstigende Wirkung dieser Beiträge. Die Sozialversicherungsbeiträge sind somit den privaten Sanktionskosten zuzurechnen. Die entgangenen Steuerleistungen werden üblicherweise nicht den privaten Kosten zugerechnet, sie zählen aber auf jeden Fall zu den gesamtgesellschaftlichen Sanktionskosten. Die Differenz zwischen entgangenen Brutto- und Nettoeinkommen, die teils private, teils soziale Sanktionskosten sind, beträgt ca. 66 Millionen DM, und die entgangenen Bruttoeinkommen erreichen nach der mittleren Schätzung eine Höhe von 368 Millionen DM.

Demnach erreichen die gesamtgesellschaftlichen Sanktionskosten im Freiheitsstrafvollzug eine Höhe von 622,1 Millionen DM:

- 254 Millionen DM sozialer Kosten zu Lasten Dritter,
- 300 Millionen DM privater Kosten in Form der entgangenen Nettoeinkommen und
- 66 Millionen DM teils privater, teils sozialer Sanktionskosten.

Die gesamtgesellschaftlichen Sanktionskosten waren im Jahr 1966 fast doppelt so hoch wie die gesamten Haftkosten des Freiheitsstrafvollzugs.

Ökonomische Aspekte alternativer Regelungen

Bisher wurden die Sanktionskosten anhand des bestehenden Sanktionssystems diskutiert, in den folgenden Abschnitten sollen nun die ökonomischen Aspekte alternativer Regelungen im Strafvollzug erörtert werden.

Zum ersten soll die Gefangenenentlohnung untersucht werden, deren jetzige Regelung, wie bereits erwähnt, Gegenstand ausgedehnter Kontroversen ist. Es soll versucht werden, Anhaltspunkte für die quantitativen Umverteilungswirkungen alternativer Regelungen zur Gefangenenentlohnung zu gewinnen. Zum zweiten sollen die Auswirkungen auf die Sanktionskosten untersucht werden bei weitgehendem Verzicht auf den Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen.

Zur Diskussion alternativer Regelungen sei kurz die jetzige Situation der Gefangenenentlohnung angesprochen:

Der Ertrag der Gefangenearbeit fließt in die Staatskasse (Nr. 93 DVollzO) und dient zur Deckung eines Teils der Haftkosten. Der Gefangene hat dabei keinen Rechtsanspruch auf Entlohnung. In praxi wird den Gefangenen eine

Arbeits- und Leistungsbelohnung gewährt – „Belohnung“ soll hierbei den fehlenden Rechtsanspruch zum Ausdruck bringen.

Die Arbeitsbelohnung schwankt je nach Arbeitsleistung und Bundesland zwischen 0,30 DM und 1,30 DM pro Arbeitstag; Die Leistungsbelohnung liegt in der Regel unter 20 DM pro Monat. In den selbständigen Vollzugsanstalten wurde für das Jahr 1966 eine durchschnittliche Arbeitsbelohnung von knapp 25 DM pro Monat und beschäftigten Gefangenen bezahlt.

Ohne die Argumente pro und contra zur Gefangenenentlohnung darzustellen, soll versucht werden, Anhaltspunkte für die quantitativen Auswirkungen einer noch näher zu spezifizierenden „tariflichen“ Gefangenenentlohnung zu finden.

Die Forderung nach tariflicher Entlohnung der Gefangenen ist wohl nicht so zu verstehen, daß dem Gefangenen der Tariflohn seiner Beschäftigung vor Strafantritt zu zahlen ist. Interpretiert man die Forderung nach tariflicher Entlohnung der Gefangenen dahingehend, daß den Gefangenen der Tariflohn für die Arbeiten auszuführen sei, die sie im Strafvollzug verrichten, so ist diese Forderung gleichbedeutend mit der Forderung, den Gefangenen seien die Nettoeinnahmen (Einnahmen abzüglich reiner Arbeitsbetriebskosten) auszuführen¹.

Würde man die Forderung nach tariflicher Entlohnung so interpretieren, dann stünde für 1966 pro beschäftigten Gefangenen ein Nettoerlös in Höhe von etwas über 200 DM pro Monat zur Verfügung. Ein höherer Betrag wäre bei den jetzigen Arbeitsverwertungsformen im Strafvollzug nur aufzubringen, wenn zur Zahlung der Gefangenenentlohnung Steuermittel herangezogen würden. Ob die Produktivität der Gefangenenarbeit kurzfristig über den oben genannten Betrag hinaus wesentlich erhöht werden kann, ist zweifelhaft. In der Arbeit werden noch Umverteilungsaspekte alternativer Verwendungen der Gefangenenentlohnung untersucht, deren Diskussion hier zu weit führen würde.

Finanzielle Auswirkungen einer Reduzierung des Vollzugs der kurzfristigen Freiheitsstrafen

In der kriminalpolitischen Diskussion herrscht weitgehende Einigkeit darüber, daß der Vollzug von kurzfristigen Freiheitsstrafen mit ziemlicher Sicherheit nicht nur zwecklos, sondern auch schädlich ist. Die Hauptgründe seien kurz aufgezählt:

¹ Nach § 42 (2) des Entwurfs der Strafvollzugskommission für ein Strafvollzugsgesetz soll den Gefangenen mindestens drei Viertel des Ortslohnes der Ortsklasse I nach §§ 149 – 152 Reichsversicherungsordnung gezahlt werden. Dies entspricht (bei 250 Arbeitstagen) einem Jahresbetrag von ca. 4700 DM. Nach Abzug des Haftkostenbeitrags gemäß § 46 des Entwurfs (ca. 2300 DM pro Jahr) sowie von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (ca. 900 DM) verbliebe ein Mindestbetrag von 1500 DM pro Jahr bzw. 125 DM pro Monat.

- a) Die Gefahr „krimineller Infektion“ wiegt schwerer als ein potentieller Abschreckungseffekt;
- b) Für eine resozialisierende Beeinflussung ist die Zeit viel zu kurz; dabei ist die Gefahr entsozialisierender Wirkung groß, da die Wiedereingliederung in den Beruf meist auf herabgestuftem Niveau erfolgt;
- c) Die durch den Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen hervorgerufene Fluktuation in den Strafanstalten hat hohe Kosten zur Folge; außerdem behindern sie das Einführen moderner Arbeitsmethoden.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz vom Mai 1969, das für die Strafaussetzung zur Bewährung bereits in Kraft trat, ist der

Strafvollzug bei Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und die Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr

unter einen Ausnahmeverbehalt gestellt worden. Bis dahin stand die Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten unter einem Ausnahmeverbehalt. Von dieser Ausnahme – nämlich Strafaussetzung zur Bewährung – wurde in der Regel nur zu einem Drittel der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten Gebrauch gemacht.

Im folgenden wird untersucht, wie die gesamtgesellschaftlichen Sanktionskosten gewesen wären, wenn diese gesetzliche Neuregelung schon 1966 bestanden hätte. Hierzu wird eine Hypothese über die Urteilspraxis der Neuregelung benötigt; es wurde – vereinfacht ausgedrückt – eine Status-quo-Projektion bezüglich der Wirkung des Ausnahmeverbehalts verwendet.

Im einzelnen wurden die Auswirkungen der reduzierten Durchschnittsbelegungen für folgende Teilkomponenten geschätzt

- Abnahme der Haftkosten;
- Abnahme des Haftkostendeckungsbeitrags (und damit Zunahme des ungedeckten Anteils der Haftkosten);
- Abnahme der entgangenen Einkommen.

Diese Untersuchung ergibt, daß sich die gesamtgesellschaftlichen Sanktionskosten von ca. 620 Millionen DM auf ca. 530 Millionen DM, also knapp 15 Prozent, vermindert hätten.

Analyse des Arbeitspotentials der Strafgefangenen und Verwahrten (31. 3. 1966)

Für den Arbeitseinsatz der Gefangenen im Strafvollzug und für die Beurteilung der Notwendigkeit eines auf Resozialisierung zielenden Arbeitseinsatzes der Gefangenen ist die Kenntnis der Berufsstruktur der Anstaltsbevölkerung

und der Zusammenhang zwischen Beruf und anderen kriminalpolitisch wichtigen Merkmalen wesentlich. Um zu prüfen, ob und wie die Berufsstruktur der männlichen Strafgefangenen und Verwahrten von der der männlichen Erwerbstätigen differiert, wurde die prozentuale Verteilung auf die Berufsgruppen errechnet. Um die Besetzung der einzelnen Berufsgruppen zu erfassen, wurde der Anteil der Strafgefangenen und Verwahrten je 1 000 Erwerbstätige der gleichen Berufsgruppe ermittelt. Hierbei zeigt sich, daß die Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ (Handlanger) mit 19,5 bei einem Durchschnitt von 2,8 Strafgefangenen pro 1 000 Erwerbstätige je Berufsgruppe weitaus überrepräsentiert ist. Beträgt der Anteil dieser Berufsgruppe bei allen Erwerbstätigen 4,7 Prozent, so stellt sie allein ein Drittel der männlichen Strafgefangenen und Verwahrten. Mit großem Abstand sind sodann die Gaststättenberufe und die einfacheren künstlerischen Berufe in der Anstaltsbevölkerung überdurchschnittlich vertreten.

In der Kriminologie werden als Berufstypen, die nicht so stark sozialisierend (und damit krimineller Gefahr nicht so stark entgegenwirkend) sind, vor allem genannt:

- a) Berufe mit geringem beruflichen Engagement (Ungelernte Hilfskräfte);
- b) Gesellschaftlich isolierte Berufe (Schausteller);
- c) Berufe, bei denen die materielle oder strukturelle Versuchung bei geldverwaltender Tätigkeit besonders groß ist (Gaststättenberufe).

Diese These wird durch das vorliegende Material bestätigt.

Berufsspezifische Deliktstruktur

Der Zusammenhang zwischen dem Beruf und der Art des begangenen Delikts wird darin gesehen, daß der Beruf die zur Tatausführung erforderlichen Kenntnisse vermittelt oder die Gelegenheit zum Begehen einer bestimmten Tat bietet.

Die detaillierte Untersuchung zeigt, daß die Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ bei den Eigentums- und Vermögensdelikten weit überbesetzt ist, während die Streuung bei den übrigen Berufsgruppen nicht so stark ist. Stark unterrepräsentiert sind Bau- und Verkehrsberufe. Des weiteren zeigt sich, daß die industriellen und handwerklichen Berufe bei den Vermögensdelikten überrepräsentiert sind, die keine berufsspezifischen Fähigkeiten erfordern (einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl, Rückfalldiebstahl sowie Raub und Erpressung), während sie bei den übrigen Eigentumsdelikten (Betrug, Rückfallbetrug und Unterschlagung) unterrepräsentiert sind. Bei diesen Vermögensdelikten sind die technischen Berufe sowie Handels- und Verkehrsberufe stark überrepräsentiert.

Die These des Zusammenhangs zwischen Beruf und Deliktart müßte also dahingehend modifiziert werden, daß bei der Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ die starke Überrepräsentation sich vornehmlich auf die „primitiven Vermögensdelikte“ erstreckt, bei denen weder die erforderlichen Kenntnisse zur Tatausführung noch die Gelegenheit zum Begehen der Tat mit der Berufsausübung zusammenhängen. Wegen dieser Delikte wurden knapp die Hälfte (45,2 Prozent) der Strafgefangenen verurteilt.

Altersspezifische Berufsstruktur der Strafgefangenen

Des weiteren wurde geprüft, ob die Altersstruktur der männlichen Strafgefangenen und Verwahrten merklich von der der männlichen Erwerbstätigen differiert. Es zeigt sich, daß das Durchschnittsalter der männlichen Strafgefangenen erheblich niedriger ist als das der übrigen Erwerbstätigen. Besonders stark ist die Altersgruppe „25 bis 30 Jahre“ vertreten, die allein über ein Viertel der Anstaltsbevölkerung stellt (und damit doppelt so stark vertreten ist wie bei allen Erwerbstätigen). Zusammen stellen die 14 bis 30jährigen über die Hälfte der Anstaltsbevölkerung und sind damit in einem Alter, in dem eine Berufsausbildung oder die Einarbeitung in eine neue Berufstätigkeit noch als möglich erachtet wird.

Ferner wurde geprüft, ob die Verteilung der Altersgruppe „14 bis 30 Jahre“ in der Anstaltsbevölkerung auf die verschiedenen Berufsgruppen von der Verteilung aller männlichen Strafgefangenen und Verwahrten auf die Berufsgruppen abweicht. Auch hier erweist sich, daß die Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ am stärksten überrepräsentiert ist. Diese Berufsgruppe stellt nicht nur ein Drittel der Strafgefangenen, sondern der prozentuale Anteil der jungen Strafgefangenen bei dieser Berufsgruppe ist auch höher als bei allen übrigen Berufsgruppen.

Berufsstruktur und Zeitdauer der Strafe

Die Zeitdauer der Strafe wird weitgehend (wenn auch nicht ausschließlich) von der Art des Delikts bestimmt, das zur Verurteilung führte. Um festzustellen, welche Berufsgruppen überwiegend von einer Reduzierung des Vollzugs der kurzfristigen Freiheitsstrafen betroffen wären und welche Berufsgruppen bei den mittleren und langen Freiheitsstrafen stärker vertreten sind, wurden die berufsspezifischen Abweichungen bei den männlichen Strafgefangenen und Verwahrten mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ermittelt.

Der Zusammenhang zwischen Deliktart und Zeitdauer der Strafe wird dadurch deutlich, daß die Berufsgruppen, die bei den Verkehrsdelikten stark überrepräsentiert waren, dies auch bei dem Anteil der zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten sind. Die starke Überrepräsentation der Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ und deren hoher Anteil bei den Vermögensdelikt Tätern führt zu einer starken Unterrepräsentation dieser Berufsgruppe bei den zu

kurzen Freiheitsstrafen verurteilten männlichen Strafgefangenen. Von einer weitgehenden Reduzierung des Vollzugs der kurzfristigen Freiheitsstrafen wäre diese Berufsgruppe also weitaus weniger betroffen als die übrigen Berufsgruppen, ihr relatives Gewicht in den Anstalten würde zunehmen.

Dabei sei festgehalten, daß sich die Überrepräsentation der Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ wegen des hohen Anteils der Täter bei den „primitiven“ Vermögensdelikten nicht auf die langen Freiheitsstrafen, sondern auf die mittleren Freiheitsstrafen bezieht; eine Zeitdauer der Strafe, die für einen auf Resozialisierung ausgerichteten Arbeitseinsatz besonders geeignet und erfolgversprechend scheint und in der die Berufsgruppe, die erhebliche Ausbildungsdefekte aufweist, besonders stark vertreten ist.

Berufliche Mobilität der Strafgefangenen und Verwahrten

Da in der Stichprobe sowohl der erlernte als auch der ausgeübte Beruf erfaßt wurden, konnte auch die berufliche Mobilität (Wechsel vom erlernten zu einem anderen Beruf) untersucht werden. Auf Grund von Einzeluntersuchungen wurde allgemein angenommen, daß Kriminelle häufig den Arbeitsplatz wechseln und die berufliche Mobilität im Vergleich zu allen Erwerbstätigen hoch ist. Diese Vermutung wurde durch die Untersuchung nicht bestätigt.

Eine Zusammenfassung von Einzelergebnissen zeigt, daß ca. 40 Prozent der Strafgefangenen einen erlernten Beruf vor Strafantritt noch ausübten bzw. den ausgeübten Beruf auch erlernt hatten. Die berufliche Mobilität der Strafgefangenen unterscheidet sich nicht wesentlich von der aller Erwerbstätigen; allerdings dürfte die Abwanderung zu der Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ erheblich stärker sein als bei allen Erwerbstätigen. Zwei Drittel der Strafgefangenen der Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ besitzen keinerlei berufliche Ausbildung, die sie in die Lage versetzen könnte, nach Strafverbüßung in einem anderen Beruf tätig zu werden als in dem, den sie auch vor Strafantritt ausübten.

Beschäftigungschancen nach Strafverbüßung

Es wird allgemein anerkannt, daß die Wirkung der Bestrafung auch nach Verbüßung der Strafe anhält und es Strafgefangene schwer haben, als „Vorbestrafte“ wieder beruflichen Anschluß zu finden. Diese Schwierigkeit resultiert nicht nur aus dem Handicap, vorbestraft zu sein, sondern auch daraus, daß die beruflichen Fähigkeiten bei den in den Anstalten eingeführten Arbeiten kaum verwertet, geschweige denn zusätzliche berufliche Fähigkeiten erworben werden.

Da für die Bundesrepublik Deutschland bisher keine Untersuchung über die Beschäftigungschancen der entlassenen Strafgefangenen vorgenommen wor-

den ist und diese anhand des vorliegenden Materials auch nicht geprüft werden konnten, wurde hilfsweise die berufliche Gliederung der männlichen Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 1966 dargestellt. Sie zeigt, daß die Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“, die allein ein Drittel der Strafgefangenen stellt (bei 4,7 Prozent Anteil von allen männlichen Erwerbstätigen), über ein Viertel aller jahresdurchschnittlich Arbeitslosen stellt. Die im Strafvollzug am stärksten vertretene Berufsgruppe hat nach Strafverbüßung also nicht nur das Handicap, vorbestraft zu sein, sondern auch das zusätzliche Handicap, der Berufsgruppe mit dem weitaus höchsten Arbeitslosigkeitsrisiko anzugehören. Auch bei den Bauberufen und bei den künstlerischen Berufen, die bei den Strafgefangenen überrepräsentiert sind, ist der Arbeitslosenanteil merklich höher als der Anteil bei allen Berufsgruppen.

Arbeitsverwertung, Ausbildungsmaßnahmen und Resozialisierung im Strafvollzug

Ein auf Resozialisierung abzielender Erziehungsstrafvollzug hätte den Arbeitseinsatz der Gefangenen primär unter dem Gesichtspunkt der Vermittlung beruflicher Fähigkeit bei jenen Gefangenen, die über keine berufliche Ausbildung verfügen, durchzuführen.

Die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten durch Berufsausbildungsprogramme wäre vornehmlich bei dem Kreis der Strafgefangenen anzustreben, die der Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ angehören:

1. Einmal steht diese Berufsgruppe mit Abstand am Schluß der Einkommenspyramide.
2. Diese Berufsgruppe stellt den prozentual größten Anteil an Vermögensdeliktären; neben dem geringen beruflichen Engagement dieser Berufsgruppe wird wohl auch die Stellung innerhalb der Einkommenspyramide kriminalitätsfördernd wirken.
3. Diese Berufsgruppe stellt den höchsten Anteil an jugendlichen Gefangenen, bei denen eine erfolgreiche Vermittlung von beruflichen Fähigkeiten noch möglich erscheint.
4. Der Anteil der zu mittleren Freiheitsstrafen Verurteilten, für die eine Berufsausbildung zeitlich in Frage kommt, ist bei dieser Berufsgruppe überproportional.
5. Bei dieser Berufsgruppe überwiegt der Anteil derjenigen, die keinen Beruf erlernt haben. Ohne die Vermittlung von nach Strafverbüßung verwertbaren beruflichen Kenntnissen während des Strafvollzugs sind die Gefangenen gezwungen, in dem Beruf weiterzuarbeiten, der neben den oben schon geschilderten Nachteilen außerdem noch mit dem höchsten Arbeitslosigkeitsrisiko verbunden ist.

Dabei stellt die berufliche Fortbildung und Ausbildung natürlich keine absolute Garantie für einen Resozialisierungserfolg dar, denn nicht alle Gefangenen sind fähig oder willens, eine derartige Ausbildung während des Strafvollzugs zu absolvieren, und nicht alle Gefangenen werden durch die Einarbeitung in einen neuen Beruf vor einem neuen Rückfall bewahrt werden. Die Chancen für eine Resozialisierung dürften aber bei dieser Berufsgruppe unbestreitbar höher sein als bei einer Arbeitsverwertung, die dem Gefangenen keine oder nur sehr geringe beruflich verwertbare Fähigkeit vermittelt.

Bei den Gefangenen, die über eine Berufsausbildung verfügen und bei denen die Resozialisierung entscheidend von der Erhaltung der beruflichen Fähigkeiten abhängt, ist die Beschäftigung im Wege des offenen oder halb-offenen Vollzugs wahrscheinlich erfolgversprechender als der Versuch, Arbeiten in die Anstalt einzuführen, die den gewünschten Effekt erzielen.

Die Verwirklichung eines derartigen auf Resozialisierung abzielenden Strafvollzugs würde sicher zusätzliche Ressourcen beanspruchen; aber ebenso unbestreitbar würde ein größerer Erfolg bei dieser Zielsetzung auch Ressourcen einsparen.

Zum Stand der Strafvollzugsreform I X

Über die Beratungen der Strafvollzugskommission, die auf der 13. Arbeitstagung vom 4. bis 8. Januar 1971 in Berlin die endgültige Fassung ihres Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes beschlossen hat (vgl. Chudoba, Zum Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1971, S. 187), wurde zuletzt in ZfStrVo 1970, S. 251 f., berichtet. Die bisher mitgeteilten Grundsätze und Empfehlungen der Kommission befassen sich durchweg mit Materien, die Gegenstand des Entwurfs geworden sind. Darüber hinaus hat sich die Kommission auf ihrer 13. Arbeitstagung noch zu einer Reihe weiterer, mit den Gegenständen des Entwurfs verwandter Themen geäußert. Der Vollständigkeit halber seien diese Empfehlungen bzw. Entschlieûungen nachfolgend wiedergegeben:

E m p f e h l u n g zur rechtlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs

Der Vollzug der Jugendstrafe unterscheidet sich so grundsätzlich vom Erwachsenenvollzug, daß er eine besondere, weil in zahlreichen und wesentlichen Punkten andersartige rechtliche Regelung erfordert. Die Strafvollzugskommission hat daher beschlossen, den Jugendstrafvollzug nicht in den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes einzustellen. Eine entsprechende Anwendung oder auch nur teilweise Übernahme der Bestimmungen dieses Entwurfs auf den Jugendstrafvollzug wird in Anbetracht der pädagogischen Besonderheiten dieses Vollzugs den von ihm Betroffenen gerade nicht gerecht.

Die Frage, ob die sofortige Aufnahme der Vorarbeiten für ein Jugendstrafvollzugsgesetz oder (als Übergangslösung) der Erlaß einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 115 Jugendgerichtsgesetz den Vorzug verdient, ist im Hinblick auf die Gesamtentwicklung im Bereich des Jugendrechts sorgfältig zu prüfen. In jedem Fall sollte der Jugendstrafvollzug so schnell wie möglich auf einer detaillierteren rechtlichen Basis aufbauen und arbeiten können.

E n t s c h l i e ß u n g zur Regelung der Untersuchungshaft

Die Strafvollzugskommission sieht die Regelung der Untersuchungshaft nicht von ihrem Auftrag umfaßt. Sie weist aber auf folgende Mängel des geltenden Rechts hin:

Die gesetzliche Regelung ist unzulänglich, die Anwendung der Untersuchungshaftvollzugsordnung rechtlich bedenklich.

Die Regelung der gesamten Lebensführung des Untersuchungsgefangenen durch den nur an ein Prinzip (§ 119 Abs. 3, 4 der Strafprozeûordnung) gebundenen Richter ist aus Gründen der Gleichheit und der Gesetzmäßigkeit

der Verwaltung problematisch. Gewisse Maßnahmen im Vollzug (z. B. Verpflegung, Krankenversorgung, Arbeitszuweisung) müssen zudem dem Anstaltsleiter zugewiesen werden; sie entziehen sich der richterlichen Anordnung. Der Strafvollzugskommission erscheint daher eine eingehendere Regelung erforderlich.

E n t s c h l i e ß u n g zur lebenslangen Freiheitsstrafe

Die Strafrechtskommission hält es aus kriminalpolitischen und menschlichen Gründen für geboten, auch zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten in geeigneten Fällen die Rückkehr in die Freiheit zu ermöglichen. Sie hat deshalb diese Gefangenen in gleicher Weise wie die übrigen in das Behandlungssystem des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes einbezogen.

Die Strafvollzugskommission empfiehlt, das System der bedingten Entlassung zu gegebener Zeit auf zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte zu erstrecken. Eine bedingte Entlassung sollte unter besonderer Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit bei günstiger Sozialprognose nach fünfzehn Jahren möglich sein.

E n t s c h l i e ß u n g zur Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten

Die Strafvollzugskommission hat anlässlich ihrer siebten Arbeitstagung vom 23. bis 27. Juni 1969 in Husum zur Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten folgendes beschlossen:

„Der sorgfältigen Auswahl muß eine gründliche Ausbildung folgen. Sie ist später durch eine ständige Fortbildung zu ergänzen.

Die theoretische Ausbildung muß künftig Landesstrafvollzugsschulen und einer zentralen Ausbildungsstätte auf Bundesebene übertragen werden. Der Fortbildung dienen Lehrgänge an den Ausbildungsstätten, Unterweisung und Arbeitsgemeinschaften in den Vollzugsanstalten und Tagungen für verschiedene Beamtengruppen.

Der zentralen Ausbildungsstätte obliegen auch Aufgaben der Dokumentation und Forschung auf dem Gebiet des Strafvollzugs.“

Mit Befriedigung hat die Strafvollzugskommission davon Kenntnis genommen, daß anlässlich der 39. Justizministerkonferenz in Hannover die Justizminister und -senatoren der Errichtung einer zentralen Fortbildungsstätte für den Strafvollzug zugestimmt haben. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Vorschläge der Strafvollzugskommission getan worden. Die Strafvollzugskommission empfiehlt den Justizministern und -senatoren, die Verwirklichung der zentralen Ausbildungs- und Fortbildungsstätten entsprechend den obigen Vorschlägen nachdrücklich zu betreiben.

Deutsche Daten nach New York

Jährliche Mitteilungen des Bundesjustizministeriums

Das Bundesministerium der Justiz berichtet alljährlich den Vereinten Nationen – Abteilung soziale Verteidigung – New York – über die Entwicklung auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger in der Bundesrepublik Deutschland. Auf Anfrage hat sich das Ministerium freundlicherweise bereiterklärt, diese Berichte laufend der Schriftleitung zur – auszugsweisen oder gekürzten – Veröffentlichung in der Zeitschrift zur Verfügung zu stellen. Die Schriftleitung beabsichtigt, diejenigen Teile der Jahresberichte den Lesern zur Kenntnis zu bringen, die sich mit der Entwicklung auf den Gebieten der Strafvollzugsgesetzgebung und der Strafvollzugspraxis befassen. Bei dem nachfolgenden Text handelt es sich um einen Auszug aus dem am 14. 8. 1970 erstatteten Jahresbericht 1969. Der Jahresbericht 1970 liegt derzeit der Schriftleitung noch nicht vor.

Straf- und Maßregelvollzug

Vollzugseinrichtungen

Das Land Baden-Württemberg hat am 1. Juli 1969 im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg eine Sozialtherapeutische Abteilung eröffnet. In diese Abteilung werden männliche Gefangene eingewiesen, die an einer Persönlichkeitsstörung leiden, die mit den Mitteln des Regelvollzugs nicht behandelt werden kann. Bei den Eingewiesenen handelt es sich überwiegend um Rückfallkriminelle, Sexualdelinquenten und jüngere Gefangene, bei denen die Gefahr besteht, daß sie sich zu Hangtätern entwickeln. Die Abteilung verfügt über 60 Plätze. In ihr sollen im Hinblick auf die ab 1973 vorgesehenen Sozialtherapeutischen Anstalten Behandlungsmethoden erprobt und Erfahrungen gesammelt werden. Die Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Abteilung hat das Ziel, durch individuelle pädagogische und therapeutische Gestaltung des Vollzugs sowie durch andere soziale Hilfen die Wiedereingliederung der Gefangenen herbeizuführen oder zumindest zu erleichtern.

Im August 1969 ist mit dem Neubau einer Jugendstrafanstalt in Adelsheim Kreis Buchen begonnen worden. Die Vollzugsanstalt, die nach ihrer Fertigstellung ca. 400 Haftplätze haben wird, wird zur besseren Differenzierung der Gefangenen im Pavillonsystem gebaut. Für den Regelvollzug sind fünf Pavillons vorgesehen, wobei in jedem Pavillon zwei Erziehungsgruppen mit je 25 Gefangenen untergebracht werden sollen. Für den Eingangs- und Son-

dervollzug werden besondere Gebäude errichtet. Die Werkstätten sind nach Anzahl und Art so ausgewählt, daß jedem Gefangenen nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten eine handwerkliche Berufsausbildung geboten oder daß er sonst sinnvoll zur Arbeit eingesetzt werden kann. Schule, Gottesdienst- und Veranstaltungsraum, Sportanlagen sowie sonstige Freizeiteinrichtungen sind neuzeitlichen Erfahrungen entsprechend gleichfalls vorgesehen.

Sonderanstalten für Sexualstraftäter

In Hamburg wurde am 2. April 1969 die Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf ihrer Zweckbestimmung übergeben. Erstmals in der Bundesrepublik entstand hier eine Anstalt, in der Straftäter verschiedener Haftarten nach ihren psychischen Auffälligkeiten oder aufgrund ihrer im sexuellen Bereich liegenden Kriminalität zusammengefaßt werden. Vergleichbare Einrichtungen gibt es in Skandinavien, in den Niederlanden und auch in Österreich. In Hamburg-Bergedorf sollen damit wie im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg des Landes Baden-Württemberg die ersten Erfahrungen für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt gesammelt werden.

Die Sonderanstalt ist in zwei Abteilungen gegliedert. Die Abteilung für die psychisch auffälligen Gefangenen umfaßt 24 Haftplätze, die Abteilung für Sexualstraftäter 9 Haftplätze. Aufgrund der bestehenden Vollzugsgemeinschaft mit den Ländern Bremen und Schleswig-Holstein werden auch Gefangene aus diesen Ländern aufgenommen werden, soweit sie in Hamburger Strafanstalten untergebracht sind.

Voraussetzung für die Aufnahme von Sexualstraftätern ist, daß die in Betracht kommenden Gefangenen von sich aus eine medizinische Behandlung wünschen. Als medizinische Maßnahmen kommen die chirurgische Kastration, die Hormonbehandlung (medikamentöse Triebdämpfung oder Triebvernichtung) und die psychotherapeutische Behandlung in Betracht.

Das Land Hessen hat im Frühjahr 1969 mit dem Neubau einer Untersuchungshaftanstalt für männliche Gefangene in Frankfurt am Main-Preungesheim begonnen. Der moderne Neubau wird insgesamt 610 Haftplätze (grundsätzliche Einzelhafträume mit den erforderlichen Sonderräumen, Arbeits-, Unterrichts-, Freizeiträumen, Krankenbereich, Sozialbereich für die Bediensteten u. a.) aufweisen. Die Fertigstellung ist bis Ende des Jahres 1971 erfolgt. Die neue Vollzugsanstalt ist ein Ersatzbau für die derzeitige Untersuchungshaftanstalt für Männer, die (1903 – 1905 erbaut) den Anforderungen an eine moderne Vollzugsanstalt nicht mehr genügt.

Der notwendigen Differenzierung und erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs an jungen Straffälligen wird im Lande Hessen besondere Bedeutung beigemessen. Diese Bestrebungen konnten in der zweiten Hälfte des Jahres 1969 durch die Inbetriebnahme einer neuen Vollzugsanstalt in Darmstadt

sowie von zwei zentralen Jugendarrestanstalten im nordhessischen Raum, für männliche Jugendliche in Oberkaufungen bei Kassel und für Mädchen in Melsungen maßgeblich gefördert werden.

Mehrere Gefängnisse konnten schließen

Durch die Neuregelung der kurzfristigen Freiheitsstrafe im Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts hat in Niedersachsen der Bestand der Strafgefängenen um etwa 1400 abgenommen. Es konnten zwei Gerichtsgefängnisse endgültig, weitere zwölf Gerichtsgefängnisse vorläufig und zwei Außenarbeitsstellen für Strafgefangene ebenfalls endgültig geschlossen werden. Die Überbelegung mehrerer Vollzugsanstalten konnte behoben werden.

Im Land Nordrhein-Westfalen wurde bei der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel nach dem Vorbild der englischen Hostels ein Übergangshaus mit 20 Plätzen eingerichtet.

In Rheinland-Pfalz sind in Auswirkung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 sowie aus Gründen einer rationelleren Vollzugsgestaltung insgesamt acht Gerichtsgefängnisse geschlossen oder selbständigen Vollzugsanstalten angegliedert worden. Vom 1. Januar 1970 ab bestehen im Lande Rheinland-Pfalz neben den Jugendarrestanstalten und zwei Landgerichtsgefängnissen nur noch neun selbständige Vollzugsanstalten.

Das Land Schleswig-Holstein hat bei den Lübecker Gefangenenanstalten einen Erweiterungsbau fertiggestellt und in Betrieb genommen, in dem 193 neue – für die Aufnahme von erwachsenen männlichen Strafgefangenen bestimmte – Einzelhaftträume zur Verfügung stehen. Die Errichtung weiterer 150 Haftplätze durch Umbaumaßnahmen ist in Angriff genommen worden.

Behandlung der Gefangenen

Die Justizminister und -senatoren der Länder haben im Jahre 1969 für die Dienst- und Vollzugsordnung bundeseinheitliche Neuregelungen beschlossen für die Vorschriften über den Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt sowie über den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften für Strafgefangene und Verwahrte. Ebenso wurde die Gewährung von Urlaub für Strafgefangene in den Ländern durch besondere Anordnungen geregelt.

Aus den Ländern Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wird berichtet, daß eine neue Arbeitsbelohnungsordnung für Strafgefangene eingeführt wurde. In den Ländern Hamburg und Nordrhein-Westfalen wurde die Arbeitszeit der Gefangenen von bisher 48 Stunden auf 43 Wochenstunden verkürzt.

Im Land Bayern hat sich die Teilnahme der Gefangenen am Telekolleg des Bayerischen Rundfunks gut bewährt. Inzwischen konnte die erste Gruppe von Gefangenen das Telekolleg erfolgreich abschließen und damit die Fachschulreife erwerben.

Das Land Hessen hat in seiner Jugendstrafanstalt Rockenberg zum dritten Male Volkshochschulkurse in Form einer Abendschule durchgeführt. Etwa zwei Drittel der einsitzenden Gefangenen haben diese Möglichkeit der Weiterbildung wahrgenommen.

In Rheinland-Pfalz wurden die berufsfördernden Maßnahmen für Gefangene intensiviert. 16 Gefangene haben die Gesellenprüfung in einem Handwerk und 9 Gefangene die Kaufmannsgehilfenprüfung bestanden. Etwa 100 zum größten Teil jugendliche Gefangene stehen als Lehrling oder Anlernling in Ausbildung für einen Beruf in Handwerk oder Industrie. 57 Gefangene nehmen in den Vollzugsanstalten in Wittlich und Zweibrücken an dem Telekolleg des Südwestfunks teil. Ihr Ziel ist eine bessere Allgemeinbildung und ein gehobener Schulabschluß.

Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten

Im Land Baden-Württemberg ist mit Wirkung vom 1. Juli 1969 die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Aufsichtsdienst bei den Vollzugsanstalten vom 10. Juni 1969 (Gesetzblatt S. 97) erlassen worden. Entsprechend den gestiegenen Anforderungen wurde die Dauer des Einführungslehrgangs auf einen Monat und die des Abschlußlehrgangs auf vier Monate festgelegt. Entsprechende Verordnungen für den mittleren Verwaltungsdienst und den mittleren Werkdienst bei den Vollzugsanstalten sind für das Jahr 1970 vorgesehen.

Beim Vollzugskrankenhaus Hohenasperg wurde eine Schule für Krankenpflegehilfe errichtet, die die staatliche Anerkennung besitzt. In einjährigen Lehrgängen können je zwölf Beamte des Aufsichtsdienstes zu Krankenpflegehelfern ausgebildet werden.

Die im Jahr 1968 begonnene sportliche Fortbildung junger Vollzugsbediensteter in der Sport- und Jugendleiterschule Nellingen-Ruit wurde in einem einwöchigen Lehrgang für 30 Bedienstete fortgesetzt. Desgleichen wurde die Fortbildung von Nachwuchskräften für den Aufsichtsdienst in zwei je einwöchigen Lehrgängen (insgesamt 60 Teilnehmer) weitergeführt.

In Bayern konnte die Zahl der Aufsichtsbediensteten im Jahre 1969 erheblich verstärkt werden. Darüber hinaus galt das besondere Augenmerk der Fortbildung aller Bediensteten. Das erstmals im Jahre 1968 durchgeführte Seminar über Menschenführung wurde im Jahre 1969 für rund 100 Bedienstete wiederholt und durch gezielte Themenstellung und praktische Demonstrationen der Gruppenarbeit mit Gefangenen vertieft und erweitert.

Erheblich vermehrt werden konnte die Zahl der als Krankenpfleger ausgebildeten Bediensteten und der Psychologen, Lehrer und Sozialarbeiter. Die Anzahl dieser Beamten konnte seit 1964 von 25 auf 51 gesteigert, d. h. mehr als verdoppelt werden. Für die Psychologen und Sozialarbeiter sowie für die Lehrer im Strafvollzugsdienst wurden zentrale Fachtagungen durchgeführt.

In Berlin wurde im Interesse einer Intensivierung der Reformbestrebungen des Vollzugs sowie zur Erweiterung und Ergänzung der Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche aus dem Kreise der Vollzugsbediensteten ein Vollzugsrat gegründet, der die Vollzugsleitung in der Planung der künftigen Vollzugsgestaltung unterstützt. Im Vollzugsrat sind neun Fachgebiete des Vollzugs vertreten.

Gleichzeitig sind Fachbeiräte innerhalb der einzelnen im Vollzug tätigen Berufsgruppen geschaffen worden, die entweder aufgrund eigener Initiative für ihren Fachbereich Vorschläge erarbeiten oder aber beauftragt werden, zu bestimmten Sachfragen Stellung zu nehmen. Die Fachbeiräte sind in folgenden Vollzugsgebieten tätig:

- a) Pädagogik/Sozialpädagogik
- b) Psychologischer Dienst
- c) Sozialdienst
- d) Anstaltsärztlicher Dienst
- e) Verpflegung – Küche
- f) Gefangenearbeit und Werkdienst
- g) Aufsichtsdienst und Gruppenarbeit
- h) Vollzug an Frauen
- i) Personalpolitik
- k) Bauwesen.

Das Land Hessen hat – nunmehr bereits im dritten Jahre – im Herbst 1969 wiederum drei Fortbildungslehrgänge von jeweils acht Wochen Dauer für Aufseher im Angestelltenverhältnis durchgeführt. Zur Schulung der Aufsichtsbeamten in waffenloser Abwehr wurden in vier größeren Vollzugsanstalten Judo-Fortbildungskurse abgehalten.

Vom 16. Oktober bis zum 5. Dezember 1969 fand im H. B. Wagnitz-Seminar für Strafvollzugsbedienstete ein zweiter Fortbildungslehrgang für 15 leitende Aufsichtsbeamte aus Jugendstrafanstalten und Jugendarrestanstalten als besondere Ausbildung für Erziehungsaufgaben im Jugendvollzug statt. Dieser Lehrgang war auf zwei Leitthemen, nämlich „Persönlichkeitserforschung und Erziehungsplan (mit Fallbesprechungen)“ und „Gruppenarbeit“ ausgerichtet.

Für sämtliche Sozialarbeiter und Lehrkräfte im Strafvollzugsdienst fand im Dezember 1969 eine mehrtägige Fortbildungstagung statt, die vor allem der Erörterung von Grundsatzfragen der Erziehungsarbeit im Vollzug diente.

Aus Nordrhein-Westfalen wird berichtet, daß die Strafvollzugsschule in Remscheid (75 Plätze) mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 ab um die Außenstelle Rheydt-Giesenkirchen (40 Plätze) erweitert wurde. In der Außenstelle werden in erster Linie Dreiwochenkurse für die Dienstanfänger des Auf-

sichtsdienstes aus dem Land Nordrhein-Westfalen und Abschlußlehrgänge für die Anwärter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes aus dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein durchgeführt.

Versuche mit „group counselling“

Die Ausbildung von Vollzugsbediensteten in der Methode des „group counselling“ wurde fortgesetzt. In der Jugendstrafanstalt Herford werden Versuche mit „group counselling“ seit dem Jahre 1963 durchgeführt. Interessierte Aufsichtsbedienstete werden als Leiter von counselling-Gruppen ausgebildet. Das Abschlußtraining ist vom Verein Bewährungshilfe e. V. in Bonn-Bad Godesberg übernommen worden. Hier wurde ein Verfahren entwickelt, das eine Mischung aus „group counselling“, „sensitivity training“ und gruppendynamischer Schulung darstellt. In der Jugendstrafanstalt Herford ist beabsichtigt, nach Ausbildung des gesamten Personals in „group counselling“ stets mindestens die Hälfte der Anstaltsinsassen in der „group counselling“-Methode zu erfassen.

In Rheinland-Pfalz fand – neben den üblichen Ausbildungslehrgängen für die Nachwuchsgewinnung – bei der Strafvollzugsschule in Wittlich für Beamte des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie für Aufsichtsdienstleiter eine Fortbildungstagung statt. Zentrales Thema dieser Tagung war die Liberalisierung des Strafvollzugs aufgrund der geänderten Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung.



FÜR SIE GELESEN

Nochmals zum französischen Strafvollzug

Die Vorkommnisse der letzten Monate lassen es angezeigt erscheinen, nochmals auf den französischen Strafvollzug zurückzukommen (siehe Heft 1/1971 S. 57 ff.; Heft 4/1971 S. 237 ff.). Aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang eine Zusammenstellung der Ereignisse des letzten Jahres in den französischen Vollzugsanstalten sowie ein Interview, das der Leiter der im Anschluß an die Vorkommnisse in Toul eingesetzten Untersuchungskommission Robert Schmelck, Avocat Général à la Cour de Cassation (dem deutschen Generalbundesanwalt vergleichbar) dem linksliberalen Magazin „Le Nouvel Observateur“ gegeben hat. Robert Schmelck war von 1961 bis 1964 Leiter der französischen Vollzugsverwaltung.

Der folgende Bericht beruht im wesentlichen auf den Artikeln in „Le Nouvel Observateur“ vom 17. 1. 1972, S. 24 ff. sowie in „Paris Match“ vom 22. 1. 1972, S. 12, 22 ff.

Vorkommnisse des letzten Jahres in französischen Gefängnissen

Im Februar 1972 nahmen zwei Gefangene in Aix-en-Provence eine Krankenschwester und eine Sozialarbeiterin als Geiseln fest. Die Gefangenen wurden erschossen. Am 27. Juli 1971 wurde in Lyon auf einen Aufseher geschossen, als er ein an einen Gefangenen adressiertes Paket kontrollierte. In dem Paket waren zwei Pistolen.

Am 21. September 1971 bemächtigten sich in Clairvaux zwei Gefangene einer Krankenschwester und eines Aufsehers. Sie verlangten für deren Freilassung zwei Personenwagen mit Radio, drei Revolver, eine Maschinenpistole sowie 250 Schuß Munition. Die Sache endete mit dem Tod der Geiseln.

Am 14. Oktober 1971 hielt ein Gefangener wieder eine Krankenschwester als Geisel fest. Dieses Mal wurde der Gefangene von einem Aufseher erschossen.

In Anbetracht dieser Vorfälle verbot der Justizminister am 12. November 1971 den Empfang von Weihnachtspaketen.

Im Gefängnis von Draguignan kam es danach am 13. und 14. November 1971 zu einem Hungerstreik wegen angeblich schlechter Verpflegung. Schon im Januar 1971 hatten die Gefangenen dort wegen des Fehlens von Heizung gemeutert. Am 21. November fand ein Hungerstreik und Arbeitsverweigerung im Zentralgefängnis von Poissy statt. Der Aufstand dauerte vier Tage; 24 Gefangene wurden verlegt.

Schließlich kam es in Toul am 5., 9. und 13. Dezember zu einer Revolte. Die Gefangenen weigerten sich, in ihre Zellen zurückzukehren und zu arbeiten. Insbesondere jugendliche Gefangene zerstörten Gebäude, Zellen und Werkstätten. Vier Gefangene mußten in das Zivilkrankenhaus von Nancy eingeliefert werden. Der Justizminister berief daraufhin die obengenannte Untersuchungskommission.

Doch damit noch nicht genug: Am 3. Januar 1972 verweigerten in Nîmes 480 der 530 Insassen die Arbeit. Bereits im Mai 1967 hatte dort ein zu 20 Jahren Verurteilter einem Aufseher die Kehle mit einer Schere durchgeschnitten. Am 10. Januar 1972 machten Amiens und Loos-Lès-Lille von sich reden. In der Modellanstalt Fleury-Mérogis demonstrierten die Gefangenen am 14. Januar 1972.

Soweit zu den Ereignissen des letzten Jahres. Welche Vorstellungen hat nun der Leiter der Staatlichen Untersuchungskommission über die Reform des französischen Vollzugssystems?

Interview mit Robert Schmelck

In einem Interview im „Le Nouvel Observateur“ faßte Robert Schmelck seine Vorstellungen gegenüber dem Journalisten Franz-Oliver Giesbert wie folgt zusammen: Nach seiner Auffassung stellt der Untersuchungsbericht von Toul das gesamte französische Vollzugssystem in Frage. Besonders bezeichnend sei, daß alle gesetzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen versagt hätten. Die Routine bei der Lösung der vielen täglichen Aufgaben habe den Blick auf das wesentliche versperrt und zu einer falschen Einschätzung des Klimas in den Vollzugsanstalten geführt. Man müsse sich jedoch hüten, Sündenböcke zu suchen. Schuld an den Vorkommnissen sei das ganze System.

Die Geschichte der Vollzugsverwaltung der letzten zwei Jahrhunderte zeige, daß, abgesehen von einigen Anläufen, der Wille zur Reform nie lange angehalten habe. Zwar sei es normal, daß der Strafvollzug bei Verteilung der finanziellen Mittel hinter Schulen und Krankenhäusern zurückstehe, das Fehlen einer kontinuierlichen Strafvollzugspolitik sei jedoch zu bedauern.

Bisher werde meist nur unter dem Druck der Ereignisse gehandelt. Den Vollzugsbediensteten werde zur Aufgabe gemacht, zu resozialisieren und die Gesellschaft zu schützen. Je nach den politischen Gegebenheiten werde aber einmal dem einen, dann wieder dem anderen Zweck der absolute Vorrang eingeräumt.

Zuerst müßten bei einer Reform die Beziehungen zwischen Vollzugsverwaltung und Gefangenen geändert werden. Die Disziplin müßte der weiterentwickelten und gereiften Gefängnisgesellschaft angepaßt werden. Beim Aufstand in Toul hätten die Insassen ihren eigenen Ordnungsdienst gehabt, um Geiselnahmen zu verhüten. Im Innern der Gefängnisse sollte der Direktor nicht mehr absoluter Alleinherrscher sein.

Der Vorschlag, die Gefängnisse abzuschaffen, sei dagegen eine rein intellektuelle Spielerei. Von den gegenwärtig 16 000 Insassen sei bei 2500 von vornherein die Besserungsfähigkeit zu bezweifeln. Die Frage bestehe darin, wo das annehmbare soziale Risiko liege, ob der Gewalttäter oder der Vermögenstäter gefährlicher sei, ob man Psychopathen eher behandeln oder bestrafen solle.

Vom Richter werden heute Persönlichkeitsbeurteilung und Prognose verlangt. Viele hätten noch nicht begriffen, daß ihre Aufgabe nicht allein darin besteht, eine Verurteilung auszusprechen, sondern den Täter „vom Eingang des Tunnels an dessen Ausgang zu leiten“. Wenn dies allen klar geworden sei, wäre das Strafvollzugssystem schon ein wenig besser.

Ulrich Chudoba

Gewicht der Strafzumessungsgründe

Lukas Martin Stoecklin, Untersuchung über das Gewicht der einzelnen Strafzumessungsgründe – Analyse der Basler Gerichtspraxis (1961 bis 1963) zu Art. 191 StGB – Basler Studien zur Rechtswissenschaft Heft 97. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel und Stuttgart 1971, XVIII/234 Seiten, kart. 25,- SchwF.

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich die Rechtswissenschaft gerade auch in unserem Lande bemüht, Grundlagen und Richtlinien für eine rationale Strafzumessung zu schaffen. Erstmals bietet § 13 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Ersten Strafrechtsreformgesetzes einen Katalog von Faktoren, die – unter anderem – bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Doch kann und soll durch diesen Akt des Gesetzgebers das gerade den Praktiker des Vollzugs mehr als manche dogmatische Streitfrage interessierende Problem der Strafzumessung nicht als gelöst gelten.

Der Verfasser hat eine empirische Untersuchung angestellt und dazu die Urteile, die vom Strafgericht Basel-Stadt in den Jahren 1961 bis 1963 gegen 130 Täter wegen Unzucht mit Kindern erkannt wurden, ausgewertet (S. 6 f.). Dabei konnten verständlicherweise nicht alle, sondern nur die in den Urteilen häufiger erwähnten Gründe berücksichtigt werden. Neben „Tatverschulden“ und Würdigung der Persönlichkeit des Täters sind das folgende „einzelne Strafzumessungsgründe“ (S. 106):

1. Schwere der unzüchtigen Handlung
2. Homosexuelle/heterosexuelle Unzuchtshandlungen
3. Intensität des Delinquierens
4. Vorstrafen, Rückfall und bedingter Strafvollzug
5. Mitverschulden des Opfers, Liebesverhältnis zwischen Täter und Opfer, große Versuchung
6. Alter des Täters
7. Alter des Opfers
8. Schädigung und Gefährdung des Opfers
9. Leumund (des Täters)

Das Endergebnis der umfangreichen Untersuchung ist, wie der Verfasser freimütig einräumt und wie es auch ein Außenstehender nicht anders erwarten wird, von begrenzter Aussagekraft: „In den Fällen, in denen ein strafe erhöhender oder -schärfender Grund nicht vorlag, wurden im Durchschnitt niedrigere Strafen ausgesprochen als in denjenigen, in denen ein solcher Anwendung fand.“ – Ein Satz, der umgekehrt auch für strafmildernde und strafmildernde Gründe verifiziert wurde (S. 226). Insbesondere war es dem Verfasser nicht möglich, die einzelnen Strafzumessungsgründe ihrem Gewicht

nach zu vergleichen. Damit bleibt die drängende Frage, wieweit bei der Strafzumessung rationale oder aber intuitive und emotionale Faktoren bestimmend sind, unbeantwortet. Doch kann dieser Mangel dem Verfasser nicht zum Vorwurf gemacht werden. Zwar überzeugen mich nicht die Gründe (S. 5 f), die den Verfasser bewogen haben, seine Untersuchung auf dem Feld der Sittlichkeitsdelikte anzusetzen. Die unterschiedliche Beurteilung abweichenden Sexualverhaltens, vor allem aber auch die im Strafverfahren oft nur undeutlich hervortretenden der Tat vorausgegangenen Interaktionen von Täter und Opfer erschweren eine einheitliche Rechtsprechung. Ein Eigentums- oder Vermögensdelikt hätte deshalb m. E. einen geeigneteren Untersuchungsgegenstand gebildet.

Letzten Endes aber wird eine Tatsachenforschung auf diesem Gebiet, wie sie der Zielvorstellung des Verfassers (S. 3) entspricht, nur im Wege der „action research“ durch Analyse der Beratungspraxis der Gerichte, nicht durch Auswertung der Urteilsgründe möglich sein (vgl. Rüdiger Lautmann, Justiz von innen betrachtet. Zwischenbericht über Beobachtungen zum richterlichen Entscheidungsprozeß – Krim. 1970/141).

Die in vielen Einzelheiten sehr aufschlußreiche Untersuchung hat ihren Platz in Büchereien, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen müssen.

Karl Peter Rothaus

Ökonomische Probleme des Strafvollzugs

Dr. Axel Neu, „Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland“, in: Kieler Studien, Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgegeben von Prof. Dr. Herbert Giersch, 1971, XIV, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen, 160 S., 35,- DM.

Der Verfasser, Dr. Axel Neu, hat in den Jahren 1967/1969 am Institut für Sozial- und Wirtschaftspolitik der Universität des Saarlandes gearbeitet und in dieser Zeit versucht, die Formen und Methoden einer ökonomischen Kosten-Nutzen-Analyse (wie sie in anderen staatlichen Bereichen bereits praktiziert und neuerdings für staatliche Maßnahmen von erheblicher Bedeutung auch durch § 6 [2] des Haushaltsgrundsätzgesetzes und § 7 [2] der neuen Bundeshaushaltsordnung gefordert wird) auf den Staatsbereich anzuwenden, der sich mit den Problemen der „Inneren Sicherheit“ zu befassen hat. Mit dieser „cost-benefit“-Methode sollen die greifbaren wirtschaftlichen Betrachtungsgegebenheiten des Strafvollzugs als eines Teilbereichs des allgemeinen Gutes „Innere Sicherheit“ größenmäßig sichtbar gemacht, in ihren Strukturelementen erfaßbar dargestellt und auf ihren Aussagewert hin überprüft werden.

Es handelt sich hier um den sehr diffizilen Versuch, mit wirtschaftlichen Betrachtungsmethoden die öffentlichen Ausgaben für den Strafvollzug im Sinne ökonomischer Erfolgs- und Wirksamkeitsbetrachtungen zu überprüfen und dabei festzustellen, in welchem Umfang alternative Maßnahmen – etwa Neuregelung der Gefangenenentlohnung oder erhebliche Einschränkung kurzfristiger Freiheitsstrafen – „rentabel“ sind, ob sie vertreten werden können und wann sie im sozialen Sinne „wirtschaftlich“ sind, das heißt einen fest vorgezeichneten Aufgabenbereich mit haushaltsmäßig festgelegten Mitteln am wirksamsten ausfüllen können.

Daß bei dieser „Rechnung“ statt privatwirtschaftlicher Kosten und Erträge soziale Kosten und Erträge geschätzt, glaubhafte Ersatzbewertungen für in Geld nicht darstellbare Vorgänge gefunden und komplizierte Rechenverfahren (beispielsweise Infinitesimalrechnung in der Form der Differentialrechnung zur Gewinnung von Minimierungen gesamtgesellschaftlicher Verlustfunktionen) angewendet werden müssen, macht das Buch nicht eben leicht lesbar.

Auf der anderen Seite ist diese Arbeit ein echter Gewinn. Es ist erstmals ein insgesamt doch sehr überzeugender Versuch, mit modernen wissenschaftlichen Methoden die sozialen Gesamtkosten im Sektor Strafvollzug zu erforschen, die Nettokosten dieses Systems zu schätzen und die entgangenen Einkommen der Gefangenen nach Art und Höhe darzustellen und zu bewerten. Auf der Grundlage dieser Berechnungen wirken Überlegungen, wie sich

neue Alternativregelungen im Strafvollzugsbereich auswirken würden, weit-
aus realistischer und glaubhafter als Argumentationen, die auf bloßen Mei-
nungen beruhen. Die vom Verfasser in einer Zusammenfassung dargestellten
Schlußfolgerungen aus seinen Berechnungen decken sich weitgehend mit
Vollzugsvorstellungen moderner Prägung und haben ebenfalls den unbe-
streitbaren Vorzug, Ergebnis logisch-mathematisch-ökonomischer Betracht-
ungsmethoden zu sein und eben nicht – wie bisher oft – auf intuitiv
gefärbten Meinungen und Vorstellungen zu basieren.

Ein reichhaltiges Tabellenmaterial, unterstrichen durch zahlreiche Grafiken,
rundet das interessante Werk ab, für das der Bruder des Verfassers als Chef-
programmierer die elektronische Auswertung von Lochkarten und die hier-
für erforderliche Programmierung übernommen hat.

John G a h l e n

Aktuelle Informationen

Appell an die Bundesregierung

Der Vorstand des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, des Dachverbandes der Organisationen, die in der Straffälligenhilfe tätig sind, hat auf Anregung seines Fachausschusses III „Information“ folgenden Appell an den Bundestag und die Bundesregierung gerichtet:

„Der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe appelliert an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die Bundesregierung und die Regierungen der Länder, sich bei den weiteren Beratungen über die Strafrechtsreform dafür einzusetzen, daß die vorzeitige bedingte Entlassung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten gesetzlich geregelt wird. Er unterstützt den Vorschlag des Alternativ-Entwurfes der Strafrechtsprofessoren.

Statt die vorzeitige Entlassung von Lebenslänglichen wie bisher der höchst unterschiedlichen, willkürlichen und von politischer Opportunität nicht freien Gnadenpraxis

der Ministerpräsidenten zu überlassen, fordert der Bundeszusammenschluß, die gesetzlich vorgesehenen Vollstreckungsgerichte in die Lage zu versetzen, erstmalig nach zehn Jahren bei jedem Lebenslänglichen zu prüfen, ob schwerwiegende Gründe bestehen, die Haft weiterhin aufrechtzuerhalten.“

Termine beachten

Die Konferenz der Katholischen Strafanstaltsgeistlichen Deutschlands wird vom 25. bis 29. September 1972 in Vierzehnheiligen ihre Jahrestagung über das Thema: „Schuld und Sühne in theologischer und juristischer Sicht“ abhalten.

Die 9. Bundestagung der Straffälligenhilfe wird vom 4. bis 7. Oktober 1972 in Bamberg stattfinden. Das Grundthema der Tagung lautet: „Straffälligenhilfe im Umbruch: Strafvollzugsgesetz, Sozialtherapeutische Anstalten.“

Leser schreiben uns

Zu Heinz E. Wolf, Beurteilungen der Besserungsmöglichkeiten des Strafvollzugs durch Strafgefangene, in: ZfStrVo 20, 1972, Heft 5.

Wolfs Beitrag enthält eine wenig einsichtige Polemik gegen die in kriminologischen Theorien enthaltenen „Ideologien“ und die Darstellung einer empirischen Untersuchung, die umso beachtlicher ist, als sie auf einem relativ großen Sample beruht. Allerdings vermißt man, was die Untersuchung betrifft, eine Auseinandersetzung mit dem angesichts der sonstigen Aussagen des Autors recht überraschenden Ergebnis, daß Jugendliche „aus allen sozialen Schichten eine auffällige Übereinstimmung ihrer Zukunftsaussichten“ (S. 271) zeigen.

In der Polemik gegen die gegenwärtigen Kriminalitätstheorien bleiben diese sämtlich als ideologieverdächtig auf der Strecke: die psychoanalytisch Orientierten ebenso wie die nicht näher bezeichneten der „Neuen Linken“. Es geht Wolf vor allem darum, die ersten als „pseudo-progressiv“ und „reaktionär“ zu enttarnen. Sie als einen „Rückgriff auf nationalsozialistische Untermenschenlehre“ (S. 264) zu kennzeichnen, grenzt dabei allerdings an Unverschämtheit.

Die Unzulänglichkeiten sozialpsychologischer Kriminalitätstheorien sind seit langem bekannt; ohne Zweifel bedeuten sie die ernst zu nehmende Gefahr, gegenüber den nativistischen Theorien nur eine

neue Begründung für die Stigmatisierung von Straffälligen in der Gesellschaft zu liefern. Es ist deshalb abzulehnen, Kriminalität als „Krankheit“ in irgendeinem Sinne aufzufassen. Eine andere Frage ist freilich, was die sozialpsychologischen Theorien als „Arbeitshypothese“ für die Zielsetzung und die Praxis des Strafvollzugs leisten können, solange noch keine allseits befriedigende Kriminalitätstheorie vorliegt. Hierzu wäre zu sagen, daß einmal Organisationen, um funktionieren zu können, eine Zielsetzung benötigen, und daß zum anderen ein Strafvollzug, der auf sozialpsychologischen „Ideologien“ beruht, einen beträchtlichen Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Verwahrungsvollzug bedeuten könnte – einen Fortschritt übrigens, der zugunsten sowohl des Individuums als auch der Gesellschaft erfolgen sollte. Dabei sollte man nicht so tun, als ob wir einen an sozialpsychologischen Theorien orientierten Vollzug der Freiheitsstrafe bereits hätten, sondern dieser wäre, wenn man ihn will, erst gegen vielfältige Widerstände durchzusetzen. Bereits realisierte Versuche sind, wie das Schicksal der Sozialtherapeutischen Anstalt Düren zeigt, ständig in ihrer Existenz bedroht. Zunächst geht es um eine Humanisierung des Strafvollzugs – auch als Voraussetzung für „Resozialisierung“, einerlei was man sich darunter im einzelnen vorstellen will. Es dürfte keine Frage sein, daß die sozialpsychologischen

„Ideologien“ eine Humanisierung eher zu tragen vermögen als frühere Kriminalitätstheorien.

Dies scheint Wolf nicht zu sehen. Seine Polemik bleibt die Antwort schuldig, an welcher Zielsetzung sich der Strafvollzug orientieren soll. Er will den Strafvollzug weder abschaffen, noch kann er sagen, was dieser soll. Da er andererseits aber auch von einer „erzieheri-

schen Aufgabenstellung“ (S. 274) spricht, ist zu fragen, auf welche Theorien sich diese beziehen soll. Eine „Entlarvung der ideologischen Tendenzen“ in den gegenwärtigen Theorien zum Strafvollzug auf diese Weise vorzunehmen, dürfte objektiv die Funktion haben, den Gegnern jeder Reform des Strafvollzugs Argumente im Mäntelchen der Wissenschaft zu liefern.

Jürgen Hohmeier